

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 44/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 45/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 46/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 4
- Verordnung (EG) Nr. 47/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 48/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 10
- \* Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind ..... 13**
- \* Verordnung (EG) Nr. 50/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten ..... 15**
- \* Verordnung (EG) Nr. 51/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China ..... 18**
- \* Verordnung (EG) Nr. 52/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes ..... 19**

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 53/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Orangen im Wirtschaftsjahr 1998/99</b> . . . .	20
Verordnung (EG) Nr. 54/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfeschusses . . . . .	21
Verordnung (EG) Nr. 55/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen . . . . .	23
Verordnung (EG) Nr. 56/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs . . . .	25
Verordnung (EG) Nr. 57/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs . . . . .	27
Verordnung (EG) Nr. 58/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs . . . . .	29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

2000/15/EG:

★ <b>Beschluß des Rates vom 2. Dezember 1999 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit</b> . . . . .	31
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit . . . . .	32

2000/16/EG:

★ <b>Beschluß des Rates vom 2. Dezember 1999 über den Abschluß des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China</b> . . . . .	39
Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China . . . . .	40

**Kommission**

2000/17/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 30. März 1999 über die Beihilfe für das Vorhaben „Prozeßintegrierte Gasturbine bei der Nerefco-Raffinerie“, die die Niederlande zugunsten von Nerefco zu erteilen beabsichtigen<sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 904)</b> . . . . .	46
--	----

2000/18/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 29. September 1999 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten von Fiat Auto S.p.A. für das Werk Termoli (Campobasso) gewähren will<sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3274)</b> . . . . .	52
---	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2000/19/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG der Kommission zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern in bezug auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4233) .....** 58

2000/20/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1999 über Genußtauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern von Speisegelatine und von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3989) .....** 60



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 44/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	87,4
	204	62,2
	624	99,6
	999	83,1
0707 00 05	052	116,8
	628	132,5
	999	124,7
0709 90 70	052	129,0
	204	103,3
	999	116,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	41,4
	204	39,6
	212	48,4
	220	26,4
	624	60,2
	999	43,2
0805 20 10	204	52,0
	999	52,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	83,4
	204	25,9
	464	110,3
	624	77,6
	999	74,3
	999	74,3
0805 30 10	052	59,2
	624	91,6
	999	75,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	83,7
	404	78,3
	720	95,1
	728	67,7
	999	81,2
	999	81,2
0808 20 50	052	142,9
	064	64,8
	400	105,3
	720	89,9
	999	100,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 45/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2000**  
**betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Januar 2000 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Februar 2000 für 6 833,217 t gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 46/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2000**  
**über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Spalterbsen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die

sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder grüne oder gelbe Spalterbsen bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOSE A, B

1. **Maßnahmen Nrn.:** 26/99 (A); 27/99 (B)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A: Eritrea; B: Uganda
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** <sup>(8)</sup>: Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 4 000
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 2 000 Tonnen; B: 2 000 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(7)</sup>: —
9. **Aufmachung** <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.1 A 1.a, 2.a und B.4) oder (4.0 A 1.c, 2 c und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt  
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 28.2.-19.3.2000  
— zweite Frist: 13.3.-2.4.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 25.1.2000  
— zweite Frist: 8.2.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

## Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>5</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und abweichend von Punkt IV A 3 b) folgende Fassung: „Spalterbsen“.
- (<sup>7</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen enthalten.
- (<sup>8</sup>) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (\*) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:
- Feuchtigkeit: höchstens 15 %;
  - Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;
  - Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);
  - Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);
  - Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).

---

(\*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 47/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2000**  
**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.
- (4) Um die Durchführung der Lieferungen für eine bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-

bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 25/99
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-6) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Ruanda (via Dar-es-Salaam)
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 136
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup>: Siehe Abl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
9. **Aufmachung:** Siehe Abl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(5)</sup>: Siehe Abl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
  - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
  - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von der in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
  - Transitlager oder Transithafen: —
  - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
  - erste Frist: 21.2.-12.3.2000
  - zweite Frist: 6.-26.3.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
  - erste Frist: —
  - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
  - erste Frist: 25.1.2000
  - zweite Frist: 8.2.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
  - (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
  - (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
  - (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis.
  - (<sup>5</sup>) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
  - (<sup>6</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 48/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2000**  
**über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird unterstellt, daß der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOSE A, B, C

1. **Maßnahmen Nrn.:** 32/99 (A1); 33/99 (A2); 34/99 (A3); 35/99 (B); 36/99 (C)
2. **Begünstigter** (?): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-6) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Burundi; A2: Tansania; A3: Ruanda; B: Aserbajdschan; C: Georgien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 499
7. **Anzahl der Lose:** 3; A: 500 Tonnen (A1: 100 Tonnen; A2: 200 Tonnen; A3: 200 Tonnen); B: 450 Tonnen; C: 549 Tonnen
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (?)(?) (?): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** (?): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (?): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1-A3: Französisch; B + C: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates  
A- oder B-Zucker (Buchstabe e) und f))
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitleger oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 14.2.-5.3.2000  
— zweite Frist: 28.2.-19.3.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 25.1.2000  
— zweite Frist: 8.2.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (?): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (?): Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 4.1.2000 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2813/1999 der Kommission (ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 89)

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
  - (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigung in Verbindung.
  - (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
  - (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 25 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Auftragnehmer wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
  - (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis.
  - (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung „Europäische Gemeinschaft“.
  - (<sup>7</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Waren enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
  - (<sup>8</sup>) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27.9.1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34 vom 13.2.1996, S. 16) festgestellt.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 49/2000 DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2000**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates <sup>(3)</sup> legt fest, welche Angaben zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die aus den von der Entscheidung 96/281/EG der Kommission <sup>(4)</sup> abgedeckten genetisch veränderten Sojabohnen (*Glycine max L.*) und dem von der Entscheidung 97/98/EG der Kommission <sup>(5)</sup> abgedeckten genetisch veränderten Mais (*Zea mays L.*) hergestellt wurden, vorgeschrieben sind.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1139/98 stellt fest, daß eine zufällige Kontamination von Lebensmitteln mit genetisch veränderten DNS oder Proteinen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Deshalb hat der Rat bei der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 die Kommission aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Festlegung einer unteren Schwelle für das Vorhandensein von genetisch veränderten DNS oder Proteinen praktikabel ist, um dadurch dem Problem der zufälligen Kontamination Rechnung tragen zu können.
- (4) Auch wenn einige Handelnde vermeiden, genetisch veränderte Sojabohnen (*Glycine max L.*) oder genetisch veränderten Mais (*Zea mays L.*) oder Produkte daraus als Ausgangsprodukte für ihre Lebensmittelzutaten zu verwenden, kann in diesen infolge zufälliger Kontaminationen, z. B. während des Anbaus, der Ernte, des Transports, der Lagerung und der Verarbeitung, Material aus den genannten genetisch veränderten Organismen vorhanden sein.
- (5) Ist derartiges Material zufällig vorhanden und stellt nur einen geringfügigen Anteil an einer Lebensmittelzutat dar, sollte diese Lebensmittelzutat nicht unter die Etikettierungsanforderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 fallen.

- (6) Hierfür ist es notwendig, eine untere Schwelle für das zufällige Vorhandensein von Material aus dem oben genannten genetisch veränderten Soja und Mais in Lebensmittelzutaten festzulegen.
- (7) Im Interesse der Klarheit ist es angebracht, als Schwellenwert einen einzigen Prozentsatz anzugeben.
- (8) Ein Prozentsatz von 1 % eignet sich am besten als Toleranzwert, der sowohl niedrig angesetzt ist als auch die notwendige Praktikabilität in der Produktionskette bietet. Es gibt bereits Nachweisverfahren — oder es wird diese in Kürze geben —, die es ermöglichen, diesen Wert einzuführen. Nichtsdestoweniger ist der Prozentsatz von 1 % als Höchstwert zu betrachten, weshalb Handelnde sich zum Ziel setzen sollten, für das zufällige Vorhandensein des genannten Materials in der Praxis den niedrigstmöglichen Wert zu erreichen.
- (9) Es gilt, klar festzustellen, daß der Prozentsatz von 1 % der Toleranzwert nicht nur für das zufällige Vorhandensein von Material aus den oben genannten genetisch veränderten Organismen sein sollte, sondern auch für das zufällige Vorhandensein derartigen Materials, zusammen mit sonstigem Material aus anderen genetisch veränderten Organismen, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> in Verkehr gebracht wurde.
- (10) Der Begriff Material, das aus den genetisch veränderten Organismen stammt, sollte verstanden werden als der Teil jeder einzelnen Zutat, die aus den genetisch veränderten Organismen stammt.
- (11) Um glaubhaft machen zu können, daß das Vorhandensein dieses Materials rein zufällig ist, müssen die Handelnden gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, daß sie geeignete Maßnahmen ergriffen haben um zu vermeiden, als Ausgangsprodukt genetisch veränderte Sojabohnen (*Glycine max L.*) oder genetisch veränderten Mais (*Zea mays L.*) oder Produkte daraus oder Material aus sonstigen genetisch veränderten Organismen zu verwenden, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 in Verkehr gebracht wurde.
- (12) Zur Wahrung der Kohärenz mit der Richtlinie 79/112/EWG ist es angebracht, den Schwellenwert jeweils auf die einzelnen Lebensmittelzutaten anzuwenden.
- (13) Es gilt, klar festzustellen, daß bei der Aufstellung einer Liste von Lebensmittelzutaten, die nicht unter die Etikettierungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 fallen, da sie keine der in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten genetisch veränderten Proteine und DNS enthalten, genauso zu verfahren ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 69.

<sup>(6)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

- (14) Lebensmittelzutaten, die weder genetisch veränderte Proteine noch genetisch veränderte DNS im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 enthalten, fallen ohnehin nicht unter die Etikettierungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1139/98. Deshalb muß deutlich gemacht werden, daß eine derartige Liste nicht erschöpfend ist.
- (15) Einige Lebensmittel bestehen aus einer einzigen Zutat. Deshalb muß geklärt werden, wie diese Lebensmittel im Hinblick auf die oben genannte Liste und die Anwendung des Schwellenwerts zu bewerten sind.
- (16) Die Richtlinie 79/112/EWG gilt für Produkte, die nicht nur an den Endverbraucher, sondern auch an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1139/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der Wortlaut „an den Endverbraucher“ durch „an den Endverbraucher oder gemeinschaftliche Einrichtungen“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
 

„(2) Für die genannten Lebensmittel gelten die zusätzlichen spezifischen Etikettierungsanforderungen nicht, sofern

    - a) weder die in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten genetisch veränderten Proteine noch genetisch veränderte DNS in ihren einzelnen Lebensmittelzutaten oder in einem Lebensmittel aus einer einzigen Zutat enthalten sind, oder,
    - b) das Material aus genetisch veränderten Organismen, auf das in Artikel 1 Absatz 1 Bezug genommen wird, zusammen mit Material aus anderen genetisch verän-

dernten Organismen, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 in Verkehr gebracht wurde, in ihren Lebensmittelzutaten oder in einem Lebensmittel aus einer einzigen Zutat mit einem Prozentsatz von höchstens 1 % der jeweils einzeln betrachteten Lebensmittelzutaten oder Lebensmittel aus einer einzigen Zutat zufällig vorhanden ist.

Um glaubhaft machen zu können, daß das Vorhandensein dieses Materials zufällig ist, müssen die Handelnden gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, daß sie geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um zu vermeiden, die unter Buchstabe b) Unterabsatz 1 genannten genetisch veränderten Organismen (oder Produkte daraus) als Ausgangsprodukt zu verwenden.“

b) Der folgende Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Um die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe a) zu erleichtern, wird eine nicht erschöpfende Liste der Lebensmittelzutaten oder Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat bestehen, in denen weder genetisch veränderte Proteine noch genetisch veränderte DNS im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 vorhanden sind, gemäß dem in Artikel 17 der Richtlinie 79/112/EWG festgelegten Verfahren erstellt, wobei der technische Fortschritt, Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und sonstige einschlägige wissenschaftliche Beratungen berücksichtigt werden.“

#### Artikel 2

Die Etikettierungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1138/98 gelten nicht für die genannten Lebensmittel, die als solche an gemeinschaftliche Einrichtungen geliefert wurden, rechtmäßig in der Gemeinschaft hergestellt und etikettiert wurden oder die rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt und dort in den freien Verkehr gebracht wurden, bevor diese Verordnung in Kraft getreten ist.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 90. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 50/2000 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2000****über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten <sup>(3)</sup> gilt nicht für Zusatzstoffe und Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln, da diese im Hinblick auf die Bewertung ihrer Unbedenklichkeit anderen Gemeinschaftsbestimmungen unterliegen, nämlich der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(4)</sup>, geändert durch die Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>, und der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung <sup>(6)</sup>, geändert durch die Richtlinie 91/71/EWG der Kommission <sup>(7)</sup>.

(2) Die betreffenden Zusatzstoffe und Aromen fallen auch nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind <sup>(8)</sup>.

(3) Infolgedessen unterliegen genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen, die als Zutaten in Lebensmitteln verwendet werden, nicht den spezifischen Etikettierungsanforderungen von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und den Etikettierungsanforderungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1139/98.

(4) Der Verbraucher wird über das Vorhandensein von Zutaten, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus diesen hergestellt wurden, informiert; daneben sollte er aber auch über die Verwendung von genetisch veränderten oder mit Hilfe der Biotechnologie hergestellten Zusatzstoffen und Aromen unterrichtet werden.

(5) Einige Mitgliedstaaten haben ihre Absicht mitgeteilt, auf nationaler Ebene vorzuschreiben, daß der Verbraucher auf dem Etikett über die Verwendung von Zusatzstoffen und/oder Aromen informiert wird, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt werden.

(6) Solche Vorschriften bergen die Gefahr neuer Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel.

(7) Die Kommission kam in ihrer Entscheidung 98/613/EG vom 21. Oktober 1998 zu einem Verordnungsentwurf der Republik Österreich über die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Zusatzstoffe und Aromen, sofern er deren Verwendung als Lebensmittelzutat betrifft <sup>(9)</sup>, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten zu dem Schluß, daß gemeinschaftliche Etikettierungsvorschriften die am besten geeignete Lösung darstellen.

(8) Deshalb sollte — nach den gleichen Prinzipien wie bei der Etikettierung von Zutaten, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen, solche Organismen enthalten oder aus ihnen hergestellt wurden — für die Etikettierung der betreffenden Lebensmittel eine verbindliche Angabe vorgeschrieben werden, der zufolge die verwendeten Zusatzstoffe oder Aromen genetisch veränderte Organismen sind, solche Organismen enthalten oder aus solchen Organismen hergestellt wurden.

(9) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Zusatzstoffe und Aromen, die als solche an den Endverbraucher verkauft werden. Für diese Zusatzstoffe und Aromen sind getrennte Maßnahmen zur Festlegung vergleichbarer Etikettierungsanforderungen vorgesehen.

(10) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 ist der Endverbraucher über alle Merkmale oder Ernährungseigenschaften eines Lebensmittels wie Zusammensetzung, Nährwert oder nutritive Wirkungen und Verwendungszweck zu informieren, die dazu führen, daß dieses Lebensmittel bzw. diese Lebensmittelzutat nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel oder einer bestehenden Lebensmittelzutat gleichwertig ist. Deshalb sollten für Zusatzstoffe und Aromen, die genetisch verändert wurden oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellt wurden und traditionellen Zusatzstoffen bzw. Aromen nicht gleichwertig sind, entsprechende Etikettierungsanforderungen festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 21.<sup>(3)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27.<sup>(5)</sup> ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.<sup>(7)</sup> ABl. L 42 vom 15.2.1991, S. 25.<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 4.<sup>(9)</sup> ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 35.

- (11) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 müssen sich die Etikettierungsanforderungen auf eine wissenschaftliche Beurteilung stützen.
- (12) Für die oben genannten Produkte sind eindeutige Etikettierungsanforderungen festzulegen, die eine amtliche Überwachung auf einer zuverlässigen, reproduzierbaren und praktikablen Grundlage ermöglichen.
- (13) Ferner muß sichergestellt werden, daß die Etikettierungsanforderungen zwar nicht komplizierter als nötig sind, jedoch genügend Angaben enthalten, um den Verbrauchern die gewünschten Informationen bieten zu können.
- (14) In der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 wurde festgelegt, welches Kriterium erfüllt sein muß, damit bestimmte Etikettierungsanforderungen für Lebensmittel, die aus genetisch verändertem Mais oder genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt werden, gelten.
- (15) Das Kriterium, das die genannten Anforderungen am besten erfüllt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Vorhandensein von Proteinen oder DNA infolge einer genetischen Veränderung in Zusatzstoffen und Aromen, die als Lebensmittelzutaten verwendet werden. Dieses Konzept kann bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erneut überprüft werden.
- (16) Im Hinblick auf Geltungsbereich und Wirkung sind die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele nicht nur notwendig, sondern unabdingbar.
- (17) Eine zufällige Kontaminierung von Zusatzstoffen und Aromen durch DNA oder Proteine, die aus einer gentechnischen Veränderung resultieren, kann nicht ausgeschlossen werden; deshalb sollte geprüft werden, ob durch Festlegung eines Schwellenwerts vermieden werden kann, daß eine solche Kontaminierung eine besondere Etikettierung erforderlich macht.
- (18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) In dieser Verordnung werden ergänzende Anforderungen an die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten festgelegt, die für den Endverbraucher oder gemeinschaftliche Einrichtungen bestimmt sind (nachstehend „die betreffenden Lebensmittel“ genannt) und Zusatzstoffe bzw. Aromen im Sinne von Absatz 2 (nachstehend „die betreffenden Zusatzstoffe und Aromen“ genannt) enthalten.
- (2) Die betreffenden Zusatzstoffe und Aromen sind
- Zusatzstoffe, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 89/107/EWG fallen, und/oder
  - Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG,

die genetisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates<sup>(1)</sup> enthalten, aus solchen Organismen bestehen oder hergestellt sind.

#### Artikel 2

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Etikettierung von Lebensmitteln muß das Etikett der betreffenden Lebensmittel folgende Informationen für den Endverbraucher und gemeinschaftliche Einrichtungen enthalten:

- a) gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle Merkmale oder Ernährungseigenschaften wie
- Zusammensetzung,
  - Nährwert oder nutritive Wirkungen und
  - Verwendungszweck der Zusatzstoffe oder Aromen,
- die dazu führen, daß die betreffenden Zusatzstoffe oder Aromen bestehenden Zusatzstoffen oder Aromen nicht mehr gleichwertig sind;
- b) das Vorhandensein von Stoffen, die in bestehenden gleichwertigen Zusatzstoffen oder Aromen nicht vorhanden sind und die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen beeinflussen können;
- c) das Vorhandensein von Stoffen, die in bestehenden gleichwertigen Zusatzstoffen oder Aromen nicht vorhanden sind und gegen die ethische Vorbehalte bestehen;
- d) gemäß Artikel 4 Absatz 2 das Vorhandensein von Zusatzstoffen oder Aromen, die einen Organismus enthalten oder aus einem Organismus bestehen, der anhand eines gentechnischen Verfahrens der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I A Teil 1 der Richtlinie 90/220/EWG genetisch verändert wurde.

#### Artikel 3

Die betreffenden Zusatzstoffe oder Aromen gelten als nicht mehr gleichwertig im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a), wenn durch eine wissenschaftliche Beurteilung auf der Grundlage einer angemessenen Analyse der vorhandenen Daten nachgewiesen werden kann, daß die geprüften Merkmale Unterschiede gegenüber konventionellen Zusatzstoffen oder Aromen aufweisen, wobei die anerkannten Grenzwerte für natürliche Schwankungen dieser Merkmale zu berücksichtigen sind. Dies ist der Fall, wenn die Zusatzstoffe oder Aromen Proteine und/oder DNA infolge einer genetischen Veränderung enthalten.

#### Artikel 4

(1) Bei den ergänzenden Etikettierungsanforderungen hinsichtlich der in Artikel 2 Buchstabe a) beschriebenen Informationen handelt es sich um folgende Bestimmungen:

Auf der in Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehenen Zutatenliste erscheint unmittelbar nach dem betreffenden Zusatzstoff bzw. Aroma in Klammern die Angabe „Aus genetisch verändertem ... hergestellt“.

Diese Angabe kann auch in einer gut sichtbaren Fußnote zur Zutatenliste erfolgen; der Bezug zu dem betreffenden Zusatzstoff bzw. Aroma wird durch ein Sternchen (\*) hergestellt. Die Angabe muß in einem Schrifttyp von mindestens der gleichen Größe wie der Schrifttyp der eigentlichen Zutatenliste gedruckt werden.

(1) ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

Bei Produkten, für die keine Zutatenliste erstellt wird, ist die Angabe deutlich auf dem Etikett der betreffenden Lebensmittel anzubringen.

(2) Bei den ergänzenden Etikettierungsanforderungen hinsichtlich der in Artikel 2 Buchstabe d) beschriebenen Informationen handelt es sich um folgende Bestimmungen:

Auf der Zutatenliste erscheint unmittelbar nach dem betreffenden Zusatzstoff bzw. Aroma die Angabe „genetisch verändert“.

Diese Angabe kann auch in einer gut sichtbaren Fußnote zur Zutatenliste erfolgen; der Bezug zu dem betreuenden Zusatzstoff bzw. Aroma wird durch ein Sternchen (\*) hergestellt. Die Angabe muß in einem Schrifttyp von mindestens der gleichen Größe wie der Schrifttyp der eigentlichen Zutatenliste gedruckt werden.

Bei den betreffenden Lebensmitteln, für die keine Zutatenliste erstellt wird, ist die Angabe deutlich auf dem Etikett des betreffenden Lebensmittels anzubringen.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung gilt nicht für die betreffenden Lebensmittel, die vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft hergestellt und etikettiert oder rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt und dort in den freien Verkehr gebracht wurden.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt 90 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 51/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz gegen**  
**die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission vom 12. Juli 1993 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94<sup>(4)</sup>, setzt die Überführung von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführtem Knoblauch in den zollrechtlich freien Verkehr die Vorlage einer Einfuhrlizenz voraus.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999<sup>(6)</sup>, ist eine Lizenz nicht erforderlich und nicht vorzulegen für Vorgänge, bei denen die Menge die Ausstellung einer Lizenz erforderlich gemacht hätte, die Sicherheit jedoch 5 EUR oder weniger beträgt.
- (3) Mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 der Kommission vom 20. Mai 1999 zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knob-

lauch mit Ursprung in China<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2555/1999<sup>(8)</sup>, wurden die Bedingungen für die Ausstellung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China für den Zeitraum vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2000 festgelegt.

- (4) Es sollte verhindert werden, daß die genannten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 durch regelmäßige und wiederholte Einfuhren von kleinen Mengen Knoblauch aus China mißbräuchlich angewandt und damit das Ziel dieser Schutzmaßnahme verfehlt wird. Daher sollte Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht für die Überführung von Knoblauch mit Ursprung in China in den zollrechtlich freien Verkehr gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

An Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten während des Zeitraums gemäß Absatz 1 nicht für die Überführung von Knoblauch mit Ursprung in China in den zollrechtlich freien Verkehr.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

<sup>(7)</sup> ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. L 275 vom 26.10.1999, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 52/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2000**  
**zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von**  
**Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der Kommission vom 12. Februar 1988 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2623/1999 <sup>(4)</sup>, entspricht der zur Berechnung der Finanzierungskosten von Interventionen verwendete einheitliche Zinssatz den Euribor-Zinssätzen mit einer Laufzeit von drei bis zwölf Monaten, die durch ein Drittel bzw. zwei Drittel gewogen werden.
- (2) Die Kommission setzt diesen Zinssatz des jeweiligen Rechnungsjahres der Abteilung Garantie des EAGFL unter Zugrundelegung der Zinssätze fest, die in den sechs Monaten vor dieser Festsetzung festgestellt wurden.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 wird für einen Mitgliedstaat, in dem sich während mindestens sechs Monaten ein Zinskostensatz ergibt, der unter dem für die Gemeinschaft geltenden

einheitlichen Zinssatz liegt, ein besonderer Zinssatz festgesetzt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die betreffenden Zinskosten vor Ende des Rechnungsjahres mit. Fehlt die Mitteilung eines Mitgliedstaats, so wird der betreffende Zinskostensatz anhand des im Anhang der genannten Verordnung angeführten Referenzzinssatzes bestimmt.

- (4) Zinssätze für das Rechnungsjahr 2000 sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen festzusetzen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Hinsichtlich der zu Lasten des Rechnungsjahres 2000 der Abteilung Garantie des EAGFL zu verbuchenden Ausgaben wird

1. der Zinssatz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 auf 2,9 % festgesetzt;
2. der besondere Zinssatz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 auf 2,6 % für Irland und 2,7 % für Österreich festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 40 vom 13.2.1988, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 53/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Januar 2000**  
**zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Orangen im Wirtschaftsjahr 1998/99**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 858/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wurde für Orangen eine Verarbeitungsschwelle von 1 189 000 t festgesetzt. Gemäß Absatz 2 werden Überschreitungen der Verarbeitungsschwellen für jedes Wirtschaftsjahr anhand der in den letzten drei Wirtschaftsjahren — einschließlich des laufenden Wirtschaftsjahres — durchschnittlich mit Beihilfen verarbeiteten Mengen festgestellt. Gemäß Absatz 3 wird bei Feststellung einer Überschreitung die im Anhang der genannten Verordnung festgesetzte Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr je Tranche von 11 890 t der Überschreitung um 1 % gekürzt.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 1082/1999 <sup>(4)</sup>, die Menge der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Verarbeitung gelieferten Orangen für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser verarbeiteten Mengen wurde eine Überschreitung der Verarbeitungsschwelle um 381 106 t festgestellt. Daher müssen die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Beihilfebeträge um 32 % gekürzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in den Tabellen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Beihilfebeträge für Orangen werden für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 um 32 % gekürzt.

Bei der Zahlung dieser Beihilfe werden bereits erfolgte Vorauszahlungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 24.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 54/2000 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2000****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfeschusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 <sup>(5)</sup>. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die

einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfeschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um mindestens 7,5 % erhöhten Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2606/1999 der Kommission <sup>(6)</sup> wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 neu geschätzt und der diesbezügliche Erhöhungsprozentsatz festgesetzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschußbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 19,674 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfeschuß beläuft sich auf:

- 50,165 EUR/100 kg in Spanien,
- 46,232 EUR/100 kg in Griechenland,
- 86,626 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten;

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.<sup>(6)</sup> ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 36.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 55/2000 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2000****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen  
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,  
Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geän-dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 <sup>(4)</sup>, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2000 in Kraft.

Sie gilt vom 12. bis zum 25. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

## ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 12. bis 25. Januar 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,07	10,06	39,75	15,14
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	9,90	8,91	14,55	12,14
Marokko	14,82	13,21	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 56/2000 DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2000**

**zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2530/1999 der Kommission <sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 55/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 <sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 306 vom 1.12.1999, S. 17.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 57/2000 DER KOMMISSION****vom 10. Januar 2000****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Marokko, Jordanien, Israel, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2530/1999 der Kommission<sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 55/2000 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97<sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiederingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 306 vom 1.12.1999, S. 17.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.<sup>(6)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.<sup>(7)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 58/2000 DER KOMMISSION**

**vom 10. Januar 2000**

**zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2530/1999 der Kommission <sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 55/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 <sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 306 vom 1.12.1999, S. 17.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 2. Dezember 1999

## über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

(2000/15/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. April 1990 wurde ein Rahmenabkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik <sup>(3)</sup> geschlossen.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft und die Argentinische Republik führen spezifische Programme für Forschung und technologische Entwicklung auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.
- (3) Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen haben beide Seiten den Wunsch geäußert, die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zu vertiefen und auszuweiten.
- (4) Das vorliegende Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit ist Teil der umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik.
- (5) Mit Beschluß vom 25. Januar 1999 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik auszuhandeln.
- (6) Mit Beschluß vom 29. Juli 1999 ermächtigte der Rat die Kommission, das Abkommen über die wissenschaftliche

und technische Zusammenarbeit im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

- (7) Das Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit wurde am 20. September 1999 unterzeichnet.
- (8) Das Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates gibt nach Artikel 11 des Abkommens bekannt, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren seitens der Gemeinschaft abgeschlossen sind.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. TUOMIOJA

<sup>(1)</sup> ABl. C 274 E vom 28.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 4. November 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 295 vom 26.10.1990, S. 67.

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt)

einerseits und

die ARGENTINISCHE REPUBLIK (nachstehend „Argentinien“ genannt)

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANBETRACHT des Rahmenabkommens vom 2. April 1990 über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik,

IN DER ERWÄGUNG, daß Wissenschaft und Technik eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung spielen,

IN ANBETRACHT der laufenden wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Argentinien,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und Argentinien auf verschiedenen Gebieten von gemeinsamen Interesse derzeit Forschungstätigkeiten und technische Tätigkeiten, einschließlich Demonstrationsvorhaben im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d), durchführen und aus einer Teilnahme an den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der jeweils anderen Vertragspartei ein beidseitiger Nutzen erwachsen kann,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen und technischen Forschung auf eine formelle Grundlage zu stellen, welche die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen auf Gebieten von gemeinsamem Interesse erweitern und stärken und die Verwertung der Ergebnisse einer solchen Zusammenarbeit zum wirtschaftlichen und sozialen Nutzen der Vertragsparteien fördern wird,

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sich in die allgemeine Zusammenarbeit zwischen Argentinien und der Gemeinschaft einfügt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINKOMMEN:

**Artikel 1****Zweck**

Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Argentinien auf wissenschaftlichen und technischen Gebieten von gemeinsamem Interesse, auf denen sie Forschung und Entwicklung betreiben.

**Artikel 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens sind

- a) „Kooperationsmaßnahme“ eine Maßnahme, die die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durchführen oder unterstützen, worunter auch die gemeinsame Forschung fällt;
- b) „Wissen“ wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Verfahren der Forschung und Entwicklung aus der gemeinsamen Forschung und andere Daten, die die Mitwirkenden und gegebenenfalls die Vertragsparteien selbst für die Kooperationsmaßnahmen für erforderlich halten;
- c) „geistiges Eigentum“ solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, zutrifft;
- d) „gemeinsame Forschung“ Forschung, technologische Entwicklung oder Demonstration, die mit oder ohne finanzielle Unterstützung durch eine oder beide Vertragsparteien in Zusammenarbeit von Mitwirkenden aus der Gemeinschaft und Argentinien durchgeführt wird und die

von den Vertragsparteien oder ihren Stellen oder Einrichtungen, die die wissenschaftlichen Forschungsprogramme durchführen, schriftlich als gemeinsame Forschung ausgewiesen wird. Bei Finanzierung durch nur eine Vertragspartei wird die gemeinsame Forschung von dieser Vertragspartei und dem Mitwirkenden des Projekts ausgewiesen. „Demonstrationsprojekte“ sind Projekte zum Nachweis der Nutzbarkeit neuer Technologien, die ein bestimmtes wirtschaftliches Potential bieten, aber nicht direkt vermarktet werden können;

- e) „Mitwirkender“ oder „Forschungseinrichtung“ jede natürliche oder juristische Person, jedes Forschungsinstitut oder jedes andere Gremium oder Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft oder Argentinien, die oder das an Kooperationsmaßnahmen beteiligt ist, einschließlich der Vertragsparteien selbst.

**Artikel 3****Grundsätze**

Die Kooperationsmaßnahmen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) beidseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Vorteile;
- b) beidseitige Möglichkeit, an Maßnahmen der Forschung und technologischen Entwicklung der jeweils anderen Vertragspartei mitzuwirken;
- c) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann;
- d) angemessener Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.

## Artikel 4

**Bereiche der Kooperationsmaßnahmen**

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich auf sämtliche Maßnahmen der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration, nachstehend „FTE“ genannt, erstrecken, die unter den ersten Aktionsbereich des Rahmenprogramms nach Artikel 164 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, sowie auf ähnliche FTE-Maßnahmen in Argentinien in den entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Bereichen.

Dieses Abkommen berührt nicht die Teilnahme Argentiniens als Entwicklungsland an Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung im Dienste der Entwicklung.

## Artikel 5

**Art der Kooperationsmaßnahmen**

- a) Die Vertragsparteien fördern die Teilnahme von Forschungseinrichtungen an Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens im Einklang mit ihrer Politik und ihren Vorschriften mit dem Ziel, vergleichbare Möglichkeiten für die Beteiligung an wissenschaftlichen und technischen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu schaffen.
- b) Kooperative Tätigkeiten können folgende Tätigkeiten einschließen:
  - Teilnahme argentinischer Forschungseinrichtungen an FTE-Projekten des ersten Aktionsbereichs des Rahmenprogramms und entsprechende Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an argentinischen Projekten in ähnlichen FTE-Bereichen. Diese Beteiligung unterliegt den Regeln und Verfahren, die für die FTE-Programme der Vertragsparteien gelten;
  - Zusammenlegung bereits laufender FTE-Projekte nach den Verfahren der FTE-Programme der beiden Vertragsparteien;
  - Besuche und Austausch von Wissenschaftlern und technischen Experten;
  - gemeinsame Veranstaltung von wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops sowie Teilnahme von Experten an solchen Veranstaltungen;
  - konzertierte Aktionen;
  - Austausch und gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Materialien;
  - Austausch von Wissen über Gepflogenheiten, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
  - sonstige Formen, die der Lenkungsausschuß gemäß Artikel 6 Buchstabe b) empfiehlt und die mit der Politik und den Verfahren der beiden Vertragsparteien vereinbar sind.

Die gemeinsamen FTE-Projekte werden durchgeführt, sobald die Mitwirkenden einen Technologiemanagementplan gemäß dem Anhang dieses Abkommens aufgestellt haben.

## Artikel 6

**Koordinierung und Erleichterung von Kooperationsmaßnahmen**

- a) Die Vertragsparteien setzen zum Zwecke dieses Abkommens als Handlungsbeauftragte folgende Stellen ein, die für die Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen zuständig sind: Für Argentinien übernimmt diese Aufgabe das Sekretariat Wissenschaft und Technologie des Ministeriums für Kultur und Erziehung oder eine andere Behörde, die Argentinien jederzeit mit vorheriger schriftlicher Ankündigung benennen kann; für die Gemeinschaft nehmen diese Aufgabe die Vertreter der Europäischen Kommission wahr.
- b) Die Handlungsbeauftragten setzen für die Verwaltung dieses Abkommens einen Lenkungsausschuß für die FTE-Zusammenarbeit, nachstehend „Lenkungsausschuß“ genannt, ein. Dieser Ausschuß setzt sich aus einer für jede Seite gleichen Anzahl offizieller Vertreter der Vertragsparteien zusammen; er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- c) Der Lenkungsausschuß hat die Aufgabe,
  1. die in Artikel 4 genannten Kooperationsmaßnahmen sowie die im Rahmen der FTE-Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung durchgeführten Maßnahmen zu fördern und zu überwachen;
  2. nach Artikel 5 Buchstabe b) erster Gedankenstrich von den potentiellen Bereichen für eine FTE-Zusammenarbeit die vorrangigen Bereiche oder Teilbereiche von beidseitigem Interesse anzugeben, in denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird;
  3. gemäß Artikel 5 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich den Wissenschaftlern beider Vertragsparteien die Zusammenlegung ihrer Projekte vorzuschlagen, die von beidseitigem Nutzen wären und sich ergänzen können;
  4. Empfehlungen gemäß Artikel 5 Buchstabe b) siebter Gedankenstrich abzugeben;
  5. die Vertragsparteien zu beraten, wie die Zusammenarbeit gemäß den in diesem Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann;
  6. die Effizienz der Durchführung und Anwendung dieses Abkommens zu überprüfen;
  7. jährlich den Vertragsparteien über den Stand, das erreichte Niveau und den Erfolg der Zusammenarbeit, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt wird, Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird dem Gemischten Ausschuß vorgelegt, der durch das Rahmenabkommen vom 2. April 1990 über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik eingesetzt wurde.

- d) Der Lenkungsausschuß tritt in der Regel jährlich nach einem gemeinsam vereinbarten Zeitplan zusammen, und zwar vorzugsweise vor dem durch das Rahmenabkommen vom 2. April 1990 über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik eingesetzten Gemischten Ausschuß, dem der Lenkungsausschuß Bericht erstattet; die Sitzungen sollten abwechselnd in der Gemeinschaft und in Argentinien stattfinden. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der Vertragsparteien abgehalten werden.
- e) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses. Die unmittelbar mit den Sitzungen des Lenkungsausschusses zusammenhängenden Kosten, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten, übernimmt die gastgebende Vertragspartei.

#### Artikel 7

#### Finanzierung

- a) Kooperationsmaßnahmen setzen voraus, daß entsprechende Finanzierungsmittel vorhanden sind, und unterliegen den geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, der Politik und den Programmen der Vertragsparteien. Die Kosten, die den Mitwirkenden an Kooperationsmaßnahmen entstehen, führen zu keiner Übertragung von Mitteln von einer Vertragspartei auf die andere.
- b) Wenn in besonderen Kooperationsregelungen einer Vertragspartei eine finanzielle Unterstützung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei vorgesehen ist, sind solche Stipendien, finanziellen oder sonstigen Beiträge der einen Vertragspartei an die Mitwirkenden der anderen Vertragspartei für solche Maßnahmen gemäß den im Gebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften von Steuern und Zöllen zu befreien.

#### Artikel 8

#### Einreise von Personal und Einfuhr von Ausrüstung

Jede Vertragspartei unternimmt im Rahmen der im Gebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personal wie auch die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbleib von Material, Daten und Ausrüstung zu erleichtern, das/die für Kooperationsmaßnahmen, die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens als solche anerkannt worden sind, eingesetzt oder verwendet wird/werden.

#### Artikel 9

#### Verbreitung und Verwertung von Wissen

Forschungseinrichtungen mit Sitz in Argentinien, die an FTE-Projekten der Gemeinschaft beteiligt sind, beachten hinsichtlich der Inhaberschaft, Verbreitung und Verwertung von Wissen und in bezug auf geistiges Eigentum, das sich aus dieser Beteiligung ergibt, die Regeln für die Verbreitung von Forschungsergebnissen aus den spezifischen FTE-Programmen der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen im Anhang dieses Abkommens.

Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die an argentinischen FTE-Projekten beteiligt sind, haben hinsichtlich der Inhaberschaft, Verbreitung und Verwertung von Wissen und in bezug auf geistiges Eigentum, das sich aus dieser Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie argentinische Forschungseinrichtungen und unterliegen den Bestimmungen im Anhang dieses Abkommens.

Der Anhang über Rechte an geistigem Eigentum ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 10

#### Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Argentinischen Republik andererseits.

#### Artikel 11

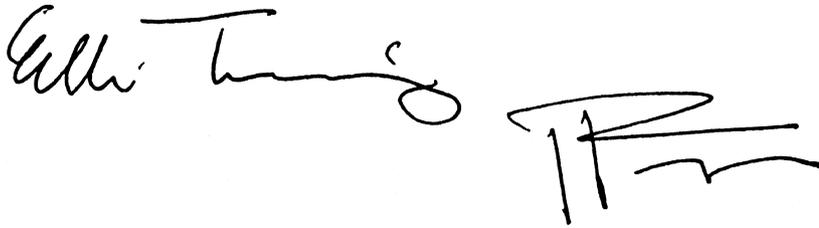
#### Inkrafttreten, Beendigung und Streitbeilegung

- a) Dieses Abkommen tritt an dem Tag der letzten schriftlichen Notifikation in Kraft, mit der sich die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- b) Dieses Abkommen wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und kann nach Bewertung im vorletzten Jahr jedes Fünfjahreszeitraums stillschweigend verlängert werden.
- c) Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten entsprechend dem Buchstaben a) in Kraft.
- d) Dieses Abkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens berührt weder die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, noch spezielle Rechte und Pflichten, die gemäß dem Anhang entstanden sind.
- e) Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beigelegt.

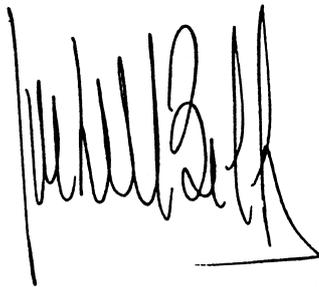
Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1999 in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Für die Europäische Gemeinschaft*

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is written in a cursive style and appears to read 'Galli T...' with a long horizontal stroke extending to the right. The signature on the right is more stylized and blocky, consisting of several vertical and horizontal strokes.

*Für die Argentinische Republik*

The image shows a single handwritten signature in black ink. It is a cursive signature with several vertical strokes on the left side and a long horizontal stroke at the bottom.

—

## ANHANG

## RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Dieser Anhang ist Bestandteil des „Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit“, nachstehend „Abkommen“ genannt.

Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen des Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, werden gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs aufgeteilt.

**I. Geltung**

Dieser Anhang gilt für alle gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

**II. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung**

1. Die Bedeutung von „geistigem Eigentum“ im Sinne dieses Anhangs ist in Artikel 2 Buchstabe c) des Abkommens festgelegt.
2. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten und Anteilen zwischen den Vertragsparteien und den Mitwirkenden. Jede Vertragspartei und ihre Mitwirkenden stellen sicher, daß die andere Vertragspartei und deren Mitwirkende die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Dieser Anhang ändert bzw. berührt nicht die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen oder Mitwirkenden, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt wird.
3. Die Vertragsparteien orientieren sich an folgenden Grundsätzen, die in vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind:
  - a) wirksamer Schutz von geistigem Eigentum. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß sie und/oder ihre Mitwirkenden sich rechtzeitig über geistiges Eigentum benachrichtigen, das im Rahmen des Abkommens oder der Durchführungsvereinbarungen gewonnen wird, und bemühen sich um rechtzeitigen Schutz dieses geistigen Eigentums;
  - b) effektive Nutzung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Beiträge der Vertragsparteien und ihrer Mitwirkenden;
  - c) nichtdiskriminierende Behandlung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei im Vergleich zur Behandlung der eigenen Mitwirkenden;
  - d) Schutz von Betriebsgeheimnissen.
4. Die Mitwirkenden erarbeiten gemeinsam einen Technologiemanagementplan (TMP) für die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird. Die TMP müssen vor dem Abschluß der speziellen Verträge über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, denen sie beigefügt sind, von der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden. Bei der Ausarbeitung der TMP nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln und Rechtsvorschriften werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen finanziellen und sonstigen Beiträge der Vertragsparteien und Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, der Transfer von Daten, Gütern oder Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt. Auch die bei Forschungsarbeiten von Gastforschern (d. h. Forschern, die nicht zu einer Vertragspartei oder einem Mitwirkenden gehören) hervorgebrachten Rechte und Pflichten werden hinsichtlich des geistigen Eigentums in den TMP geregelt.

Der TMP ist ein besonderer Vertrag zwischen den Mitwirkenden über die Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten.

Im TMP werden normalerweise unter anderem folgende Rechte an geistigem Eigentum geregelt: Inhaberschaft und Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

5. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im TMP nicht geregelt ist, wird mit Zustimmung der Vertragsparteien nach den im TMP festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei Uneinigkeit gehört solches Wissen oder geistiges Eigentum gemeinsam allen Mitwirkenden an den gemeinsamen Forschungsarbeiten, bei denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.
6. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach diesen Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.

7. Jede Vertragspartei ist unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen darum bemüht sicherzustellen, daß die aufgrund des Abkommens und der unter das Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, daß sie insbesondere folgendes fördern:
  - i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, sowie
  - ii) die Einführung und Anwendung internationaler Normen.
8. Die Kündigung oder das Auslaufen des Abkommens läßt die Rechte und Pflichten aus diesem Anhang unberührt.

### III. Urheberrechtlich geschützte Werke und wissenschaftliche Schriftwerke

Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, sind im Einklang mit der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) zu behandeln. Der Urheberschutz bezieht sich auf Ausdrücke und nicht auf Ideen, Verfahren, Betriebsmethoden oder mathematische Konzepte als solche. Einschränkungen oder Ausnahmen der ausschließlichen Rechte sind beschränkt auf bestimmte Sonderfälle, die mit einer normalen Nutzung der Arbeiten nicht in Widerspruch stehen und nach vernünftigem Ermessen den legitimen Interessen des rechtmäßigen Inhabers nicht schaden.

Unbeschadet des Abschnitts II werden Forschungsergebnisse, soweit im TMP nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden an den gemeinsamen Forschungsarbeiten gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufzeichnungen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, soweit wie möglich verbreitet werden.
3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den/die Namen des Verfassers bzw. der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, daß der/die Verfasser die Erwähnung seines/ihrers Namen(s) ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

### IV. Erfindungen, Entdeckungen und sonstige FuE-Errungenschaften

Erfindungen, Entdeckungen und sonstige FuE-Errungenschaften, die im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen der Vertragsparteien hervorgebracht werden, gehören den Vertragsparteien, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

### V. Nicht offenbartes Wissen

#### A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Die Vertragsparteien, ihre Behörden oder Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im TMP, welches Wissen im Rahmen des Abkommens nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
  - a) Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, daß das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
  - b) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Geheimhaltung;
  - c) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, daß die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.

Die Vertragsparteien und ihre Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, daß, sofern nichts anderes angegeben wird, das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden dürfen.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß sie und ihre Mitwirkenden nicht offenbartes Wissen deutlich als solches ausweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des genannten Wissens.

Erhält eine Vertragspartei im Rahmen des Abkommens nicht offenbartes Wissen, so hat sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen der breiten Öffentlichkeit offenbart.

3. Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen des Abkommens mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergegeben werden, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.

4. Die empfangende Vertragspartei kann mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbartes Wissen zur Verfügung stellt, nicht offenbartes Wissen in größerem Umfang verbreiten, als nach Nummer 3 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. *Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur*

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen des Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden nach den in dem Abkommen für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nicht offenbartes oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des Wissens bei der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

C. *Überwachung*

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, daß nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen des Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, daß sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder daß voraussichtlich damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

---

**BESCHLUSS DES RATES****vom 2. Dezember 1999****über den Abschluß des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China**

(2000/16/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft und die Volksrepublik China führen spezifische Programme zur Forschung und technologischen Entwicklung (FTE-Forschungsprogramme) auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.
- (2) Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Vergangenheit haben beide Seiten den Wunsch geäußert, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu vertiefen und auszuweiten.
- (3) Die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ist Teil der umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China.
- (4) Mit Beschluß vom 22. Juni 1998 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China auszuhandeln (nachstehend „Abkommen“ genannt).
- (5) Am 22. Dezember 1998 beschloß der Rat die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Gemeinschaft.

(6) Das Abkommen wurde am 22. Dezember 1998 unterzeichnet.

(7) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Gemäß Artikel 11 des Abkommens nimmt der Präsident des Rates die Mitteilung vor, daß seitens der Gemeinschaft die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind <sup>(3)</sup>.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. TUOMIOJA

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 E vom 31.8.1999, S. 32.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 3. November 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

**ABKOMMEN****über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt)

einerseits

und

DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA

andererseits,

beide nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANBETRACHT des Abkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Volksrepublik China und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1985,

IN DER ERWÄGUNG, daß Wissenschaft und Technik für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung wichtig sind,

IN ANBETRACHT der laufenden wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und China,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Gemeinschaft und China Forschungs-, Technologie- und Demonstrationsprojekte auf mehreren Gebieten von gemeinsamem Interesse durchführen und daß aus einer auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erfolgenden Mitwirkung an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der jeweils anderen Vertragspartei ein beiderseitiger Nutzen erwachsen kann,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen und technischen Forschung auf eine formelle Grundlage zu stellen, welche die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen auf Gebieten von gemeinsamem Interesse erweitern und stärken und die Verwertung der Ergebnisse einer solchen Zusammenarbeit zum wirtschaftlichen und sozialen Nutzen der Vertragsparteien fördern wird,

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sich in die allgemeine Zusammenarbeit zwischen China und der Gemeinschaft einfügt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Zweck**

Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und China auf wissenschaftlichen und technischen Gebieten von gemeinsamem Interesse, auf denen sie Forschung und Entwicklung betreiben.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens sind

- a) „Kooperationsmaßnahme“ eine Maßnahme, die die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durchführen oder unterstützen, worunter auch gemeinsame Forschung fällt;
- b) „Wissen“ wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Verfahren der Forschung und Entwicklung aus der gemeinsamen Forschung und andere Daten, die die Mitwirkenden und gegebenenfalls die Vertragsparteien selbst für die Kooperationsmaßnahmen für erforderlich halten;
- c) „geistiges Eigentum“ solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zutrifft;
- d) „gemeinsame Forschung“ Forschung, technologische Entwicklung oder Demonstration, die mit oder ohne finanzielle Unterstützung durch eine oder beide Vertragsparteien in Zusammenarbeit von Mitwirkenden aus der Gemeinschaft und China durchgeführt wird und die von den Vertragsparteien oder ihren wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Stellen, die die wissenschaftlichen Forschungsprogramme durchführen, schriftlich als gemeinsame Forschung ausgewiesen wird. Bei Finanzierung durch nur eine Vertragspartei wird die gemeinsame Forschung von

dieser Vertragspartei und den Mitwirkenden des Projekts ausgewiesen;

- e) „Mitwirkender“ oder „Forschungseinrichtung“ jede natürliche oder juristische Person, jedes Forschungsinstitut oder jedes andere Gremium oder Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft oder in China, die oder das an Kooperationsmaßnahmen beteiligt ist, einschließlich der Vertragsparteien selbst.

*Artikel 3***Grundsätze**

Die Kooperationsmaßnahmen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Vorteile;
- b) beiderseitige Möglichkeiten, an Maßnahmen der Forschung und technologischen Entwicklung der jeweils anderen Vertragspartei mitzuwirken;
- c) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann;
- d) angemessener Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.

*Artikel 4***Bereiche der Kooperationsmaßnahmen**

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich erstrecken auf sämtliche Maßnahmen der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration, nachstehend „FTE“ genannt, die unter den ersten Aktionsbereich des Rahmenprogramms nach Artikel 130g des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, und ähnliche FTE-Maßnahmen in China auf den entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Gebieten.

Dieses Abkommen berührt nicht die Beteiligung Chinas als Entwicklungsland an Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung im Dienste der Entwicklung.

#### Artikel 5

##### Art der Kooperationsmaßnahmen

- a) Vorbehaltlich geltender Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften sowie politischer Entscheidungen fördern die Vertragsparteien soweit wie in der Praxis möglich die Mitwirkung an Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens mit dem Ziel, vergleichbare Möglichkeiten für die Beteiligung an ihren wissenschaftlichen und technischen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu schaffen.
- b) Die Kooperationsmaßnahmen können folgender Art sein:
- Beteiligung chinesischer Forschungseinrichtungen an FTE-Projekten des ersten Aktionsbereichs des Rahmenprogramms und entsprechende Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an chinesischen Projekten in ähnlichen FTE-Bereichen. Diese Beteiligung unterliegt den für die Vertragsparteien jeweils geltenden Regeln und Verfahren;
  - Zusammenlegung bereits laufender FTE-Projekte nach den Verfahren der FTE-Programme der beiden Vertragsparteien;
  - Besuche und Austausch von Wissenschaftlern und technischen Experten;
  - gemeinsame Veranstaltung von wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops sowie Teilnahme von Experten an solchen Veranstaltungen;
  - konzertierte Aktionen;
  - Austausch oder gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Materialien;
  - Austausch von Wissen über Gepflogenheiten, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
  - sonstige Modalitäten, die der Lenkungsausschuß empfiehlt und die mit der Politik und den Verfahren der beiden Vertragsparteien vereinbar sind.

Die gemeinsamen FTE-Projekte werden durchgeführt, sobald die Mitwirkenden einen Technologiemanagementplan gemäß dem Anhang dieses Abkommens aufgestellt haben.

#### Artikel 6

##### Koordinierung und Erleichterung von Kooperationsmaßnahmen

- a) Die Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens übernimmt für China das Ministerium für Wissenschaft und Technik und für die Gemeinschaft die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die als Handlungsbeauftragte tätig sind.
- b) Die Handlungsbeauftragten setzen für die Verwaltung dieses Abkommens einen Lenkungsausschuß für die FTE-Zusammenarbeit, nachstehend „Lenkungsausschuß“ genannt, ein; dieser Ausschuß setzt sich aus einer für jede Seite gleichen Anzahl offizieller Vertreter der Vertragsparteien zusammen; er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- c) Der Lenkungsausschuß hat die Aufgabe,
1. die in Artikel 4 genannten verschiedenen Kooperationsmaßnahmen sowie die im Rahmen der FTE-Entwick-

lungszusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen zu fördern und zu überwachen;

2. für das folgende Jahr nach Artikel 5 Buchstabe b) erster Gedankenstrich von den potentiellen Bereichen für eine FTE-Zusammenarbeit die vorrangigen Bereiche oder Teilbereiche von beiderseitigem Interesse anzugeben, in denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird;
  3. den Wissenschaftlern beider Vertragsparteien gemäß Artikel 5 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich die Zusammenlegung ihrer Projekte vorzuschlagen, die von beiderseitigem Nutzen wären und sich ergänzen können;
  4. Empfehlungen gemäß Artikel 5 Buchstabe b) siebter Gedankenstrich abzugeben;
  5. die Vertragsparteien zu beraten, wie die Zusammenarbeit entsprechend den in diesem Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann;
  6. die Effizienz der Durchführung und Anwendung dieses Abkommens zu überprüfen;
  7. jährlich den Vertragsparteien über den Stand und den Erfolg der Zusammenarbeit, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt wird, Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird dem durch das Abkommen von 1985 über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China eingesetzten Gemischten Ausschuß vorgelegt.
- d) Der Lenkungsausschuß tritt in der Regel jährlich und nach einem gemeinsam vereinbarten Zeitplan zusammen, vorzugsweise vor dem durch das Abkommen von 1985 über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China eingesetzten Gemischten Ausschuß; die Sitzungen finden abwechselnd in der Gemeinschaft und in China statt. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der Vertragsparteien abgehalten werden.
- e) Die Kosten, die vom Lenkungsausschuß selbst oder in seinem Namen verausgabt werden, werden von der Vertragspartei getragen, zu der die Mitglieder gehören. Die unmittelbar mit den Sitzungen des Lenkungsausschusses zusammenhängenden Kosten, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten, übernimmt die gastgebende Vertragspartei.

#### Artikel 7

##### Finanzierung

- a) Kooperationsmaßnahmen setzen Finanzierungsmittel voraus und unterliegen den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, der Politik und den Programmen der Vertragsparteien. Die Kosten, die Mitwirkenden an Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens entstehen, führen nicht zur Übertragung von Mitteln von einer Vertragspartei auf die andere.
- b) Wenn in besonderen Kooperationsregelungen einer Vertragspartei eine finanzielle Unterstützung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei vorgesehen ist, sind solche Zuwendungen, finanziellen oder sonstigen Beiträge der einen Vertragspartei an die Mitwirkenden der anderen Vertragspartei für solche Maßnahmen gemäß den im Gebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften von Steuern und Zöllen zu befreien.

## Artikel 8

**Einreise von Personal und Einfuhr von Ausrüstung**

Jede Vertragspartei unternimmt im Rahmen der im jeweiligen Gebiet der Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personal wie auch die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbleib von Material, Daten und Ausrüstung zu erleichtern, das bzw. die für Kooperationsmaßnahmen, die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens als solche anerkannt worden sind, eingesetzt oder verwendet wird bzw. werden.

## Artikel 9

**Verbreitung und Verwertung von Wissen**

Forschungseinrichtungen mit Sitz in China, die an FTE-Projekten der Gemeinschaft beteiligt sind, beachten hinsichtlich der Inhaberschaft, Verbreitung und Verwertung von Wissen und in bezug auf geistiges Eigentum, das sich aus dieser Beteiligung ergibt, die Regeln für die Verbreitung von Forschungsergebnissen aus den spezifischen FTE-Programmen der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen im Anhang dieses Abkommens.

Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die an chinesischen FTE-Projekten beteiligt sind, haben hinsichtlich der Inhaberschaft, Verbreitung und Verwertung von Wissen und in bezug auf geistiges Eigentum, das sich aus dieser Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie chinesische Forschungseinrichtungen und unterliegen den Bestimmungen im Anhang dieses Abkommens.

Der Anhang über Rechte an geistigem Eigentum ist Bestandteil dieses Abkommens.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1998 in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Rat der Europäischen Union



Für die Regierung der Volksrepublik China



## Artikel 10

**Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Volksrepublik China andererseits. Dies steht der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen auf hoher See, im Weltraum oder im Gebiet von Drittländern im Einklang mit dem Völkerrecht nicht entgegen.

## Artikel 11

**Inkrafttreten, Beendigung und Streitbeilegung**

- a) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- b) Dieses Abkommen wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und kann nach einer Bewertung im vorletzten Jahr jeder aufeinanderfolgenden Laufzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden (stillschweigende Verlängerung).
- c) Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre jeweiligen für die Änderung dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- d) Dieses Abkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens berührt weder die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, noch spezielle Rechte und Pflichten, die gemäß dem Anhang entstanden sind.
- e) Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beigelegt.

## ANHANG

## RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, werden wie folgt aufgeteilt:

**I. Geltung**

Dieser Anhang gilt für alle gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

**II. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung**

1. Die Bedeutung von „geistigem Eigentum“ im Sinne dieses Anhangs ist in Artikel 2 Buchstabe c) des Abkommens festgelegt.
2. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten und Anteilen zwischen den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden. Jede Vertragspartei und ihre Mitwirkenden stellen sicher, daß die andere Vertragspartei und deren Mitwirkende die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Mit diesem Anhang wird die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen oder Mitwirkenden nicht geändert bzw. berührt, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt wird.
3. Die Vertragsparteien orientieren sich an folgenden Grundsätzen, die in vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind:
  - a) wirksamer Schutz von geistigem Eigentum. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß sie und/oder ihre Mitwirkenden sich rechtzeitig über geistiges Eigentum benachrichtigen, das im Rahmen des Abkommens oder der Durchführungsvereinbarungen gewonnen wird, und daß sie sich über den beabsichtigten Schutz dieses geistigen Eigentums rechtzeitig unterrichten;
  - b) effektive Nutzung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Beiträge der Vertragsparteien;
  - c) nichtdiskriminierende Behandlung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei im Vergleich zur Behandlung der eigenen Mitwirkenden;
  - d) Schutz von Betriebsgeheimnissen.
4. Die Mitwirkenden erarbeiten gemeinsam einen Technologiemanagementplan (TMP) für die Inhaberschaft und die Verwertung, einschließlich der Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird. Die TMP müssen vor dem Abschluß der speziellen Verträge über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, denen sie beigelegt sind, von der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden. Bei der Ausarbeitung der TMP nach den in jeder Vertragspartei geltenden Regeln und Rechtsvorschriften werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen finanziellen und sonstigen Beiträge der Vertragsparteien und Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, der Transfer von Daten, Gütern oder Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt. Auch die Rechte und Pflichten bei Forschungsarbeiten, die von Gastforschern (d. h. Forschern, die nicht zu einer Vertragspartei oder einem Mitwirkenden gehören) hervorgebracht werden, werden hinsichtlich des geistigen Eigentums in den gemeinsamen TMP geregelt.

Der TMP ist ein besonderer Vertrag zwischen den Mitwirkenden über die Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten.

Im TMP werden normalerweise folgende Rechte an geistigem Eigentum geregelt: Inhaberschaft, Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

5. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im TMP nicht geregelt ist, wird mit Zustimmung der Vertragsparteien nach den im TMP festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei mangelndem Einverständnis gehört solches nicht aufgeteilte Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen, die an den gemeinsamen Forschungsarbeiten mitgewirkt haben, bei denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne geographische Begrenzung verwerten.
6. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach diesen Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.

7. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, daß die aufgrund des Abkommens und der unter das Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, daß sie insbesondere fördern: i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.
8. Die Kündigung oder das Auslaufen des Abkommens läßt die Rechte und Pflichten aus diesem Anhang unberührt.

### III. Urheberrechtlich geschützte Werke und wissenschaftliche Schriftwerke

Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, sind im Einklang mit der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) zu behandeln. Der Urheberschutz bezieht sich auf Ausdrücke und nicht auf Ideen, Verfahren, Betriebsmethoden oder mathematische Konzepte als solche. Einschränkungen oder Ausnahmen der ausschließlichen Rechte sind beschränkt auf bestimmte Sonderfälle, die mit einer normalen Nutzung der Arbeiten nicht im Widerspruch stehen und nach vernünftigem Ermessen den legitimen Interessen des Rechtsinhabers nicht schaden.

Unbeschadet des Abschnitts II werden Forschungsergebnisse, soweit im TMP nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden an den gemeinsamen Forschungsarbeiten gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufzeichnungen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentliche Verbreitung solcher Werke.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, soweit wie möglich verbreitet werden.
3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den/die Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, daß ein Verfasser die Erwähnung seines Namens ausdrücklich ablehnt. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

### IV. Erfindungen, Entdeckungen und sonstige Errungenschaften aus Forschung und Entwicklung

Erfindungen, Entdeckungen und sonstige Errungenschaften aus Forschung und Technologie, die im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen der Vertragsparteien selbst hervorgebracht werden, gehören den Vertragsparteien, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

### V. Nicht offenbartes Wissen

#### A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Die Vertragsparteien, ihre Stellen oder Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im TMP, welches Wissen im Rahmen des Abkommens nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
  - a) Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, daß das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
  - b) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Geheimhaltung;
  - c) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, daß die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.

Die Vertragsparteien und ihre Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, daß, sofern nichts anderes angegeben wird, das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden dürfen.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß sie und ihre Mitwirkenden nicht offenbartes Wissen deutlich als solches ausweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des genannten Wissens.

Erhält eine Vertragspartei im Rahmen des Abkommens nicht offenbartes Wissen, so hat sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen der breiten Öffentlichkeit offenbart.

3. Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen des Abkommens mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten besitzen, weitergegeben werden, sofern das so verbreitete nicht offenbarte Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie vorstehend dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.

4. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbartes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nicht offenbartes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Nummer 3 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. *Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur*

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen des Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden nach den in dem Abkommen für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nicht offenbartes oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des Wissens bei der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

C. *Überwachung*

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, daß nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen des Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, daß sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder daß aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1999

### über die Beihilfe für das Vorhaben „Prozeßintegrierte Gasturbine bei der Nerefco-Raffinerie“, die die Niederlande zugunsten von Nerefco zu erteilen beabsichtigen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 904)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/17/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 10. Oktober 1997, das vom Generalsekretariat der Kommission am 14. Oktober 1997 registriert wurde, haben die Niederlande gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag eine Beihilfe zugunsten des Vorhabens „Prozeßintegrierte Gasturbine in der Nerefco-Raffinerien“ angemeldet.
- (2) Die Kommission hat mit einem Schreiben vom 4. Dezember 1997 um weitere Informationen gebeten, worauf die Niederlande mit ihrem Schreiben vom 8. Januar 1998 geantwortet haben. Ein zweites Ersuchen um ergänzende Auskunft wurde am 26. Januar 1998 verschickt, eine Antwort ging per Brief vom 9. März 1998 ein. Nach einem am 8. April 1998 verschickten dritten Ersuchen um ergänzende Informationen fand am 25. Mai 1998 eine Sitzung von Vertretern der Niederlande und der Kommission statt. Nach dieser Sitzung haben die niederländischen Behörden am 28. Mai 1998 per Fax eine Mitteilung (SG(98) D/5699) geschickt.

- (3) Die Kommission hat den Niederlanden mit Schreiben vom 13. Juli 1998 ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag im Hinblick auf die genannte Beihilfe einzuleiten.
- (4) Dieser Beschluß wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(1)</sup> veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten und die anderen Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu übermitteln.

#### II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (5) Das Vorhaben betreffend eine prozeßintegrierte Gasturbine bei der Nerefco-Raffinerie ist Teil eines von der niederländischen Regierung im Herbst 1997 eingeleiteten allgemeinen Programms zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung. Mit diesem Programm will die Regierung Vorhaben unterstützen, die zu einer beträchtlichen Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen, um damit zu einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung beizutragen.
- (6) Ziel dieses Vorhabens ist ein Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Das Vorhaben beinhaltet den Bau einer Gasturbine, die vollständig in die Prozeßanlage einer Raffinerie integriert ist, womit eine konventionelle, getrennte Wärme- und Stromerzeugung ersetzt wird. Der Einsatz von Gasturbinen in Wärmekraftwerken führt zu einer beträchtlichen Steigerung der energetischen Leistung und zu niedrigeren CO<sub>2</sub>-Emissionen als bei einer konventionellen, getrennten Erzeugung von Wärme und Strom. Bisher werden in Prozeßanlagen allerdings Gasturbinen aufgrund ihrer geringeren Betriebssicherheit nicht verwendet. Gasturbinen sind weitaus störungsanfälliger und benötigen mehr Wartung. Gleichzeitig erfordert die Installation von Gasturbinen höhere Investitionskosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 334 vom 31.10.1998, S. 3.

- (7) Das Vorhaben wird in der Nerefco-Raffinerie in Rotterdam ausgeführt. Die nachstehenden Unternehmen sind daran beteiligt:
- Texaco Nederland BV,
  - Eneco BV, ein regionales Energieunternehmen,
  - Nerefco, ein Gemeinschaftsunternehmen von BP und Texaco.
- Begünstigt ist ein von Eneco BV und Texaco Nederland BV zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen.
- (8) Nerefco betreibt eine Raffinerie in Rotterdam Europort, die unter anderem aus zwei Destillationstürmen für die Primärdestillation von Rohöl besteht. Zur Zeit wird das Rohöl über zwei mit Schweröl beheizte Öfen auf Prozeßtemperatur gebracht. Beim Destillationsprozeß erzeugt Nerefco Prozeßwärme (verfügbare Wärmeenergiekapazität [...] (\*) MW), in einem eigenen Kesselhaus Dampf für die Raffinerie (verfügbare Kapazität [...] \* ktoe/Jahr) und Strom, mit dem ein Teil des Eigenbedarfs gedeckt wird.
- (9) Die Installation der prozeßintegrierten Gasturbine wird die Energieleistung erhöhen. Die integrierte Gasturbine funktioniert wie folgt: primär treibt die Gasturbine einen Generator an. Die Abgase der Gasturbine erhitzen das Rohöl direkt in einem Wärmetauscher auf die Prozeßtemperatur (375 °C). Anschließend wird mit der Restwärme der Abgase Dampf für die Raffinerie erzeugt. Durch die direkte Erhitzung des Rohöls auf eine hohe Temperatur wird eine sehr hohe Leistung erzielt. Die neue Anlage wird 40 % der Kapazität ersetzen, die für die Erhitzung von Rohöl auf Prozeßtemperatur benötigt wird, sie wird ferner 10 % der Dampferzeugung übernehmen und 70 MW mehr Strom erzeugen. Die Durchführung des Vorhabens wird nicht zu einer Erhöhung der Destillationskapazität führen.
- (10) Laut den niederländischen Behörden ist eine Integration von Prozeßinstallation und Kraftwerk in dieser Größenordnung in der Gemeinschaft bisher noch nicht realisiert worden. Die Vorteile dieser Integration liegen auf folgenden Gebieten:
- a) Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission der Raffinerie von 790 000 t pro Jahr auf 530 000 t pro Jahr, das heißt eine Verringerung um 260 000 t pro Jahr. Für die Niederlande insgesamt bedeutet dies eine Verringerung um 0,2 %;
  - b) eine Reduzierung einer Reihe weiterer Schadstoffemissionen, insbesondere SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>, die um 16 % bzw. 11 % abnehmen werden;
- c) ein Rückgang des Energieverbrauchs für die Erzeugung von Strom, Dampf und Prozeßwärme von 270 000 t auf 205 000 t. Dieser Rückgang erfolgt parallel zur Erhöhung der Energieleistung von 60 % auf 80 %.
- Um die Chancen von Folgevorhaben zu verbessern, bilden die Unternehmen eine Benutzergruppe aus Interessierten anderer Unternehmen. Diese Gruppe wird direkt in die Vorbereitung des Vorhabens einbezogen.
- (11) Mit dem Vorhaben sind insbesondere folgende technische Risiken verbunden:
- a) die Betriebssicherheit einer Gasturbine ist geringer als die eines konventionellen Ofens;
  - b) für die Steuerung der Gasturbine, der Wärmetauscher und des Ofens muß ein zuverlässiges System entwickelt werden.
- Um die mit der neuen Anlage verbundenen Risiken zu beschränken und eine konstante Wärmelieferung zu garantieren, wird die ineffiziente alte Energieanlage als „Back-up-System“ beibehalten.
- (12) Die Gesamtinvestition beläuft sich auf 93 Mio. NLG (rund 42,2 Mio. EUR). Dies umfaßt den Bau der Gasturbine, eines Ofens und eines Restwärmekessels.
- (13) Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens wurden die beihilfefähigen Kosten durch die niederländischen Behörden wie folgt berechnet: Zunächst wurde eine Berichtigung für die zu erwartende Einsparung der Energiekosten vorgenommen. Für einen Zeitraum von zehn Jahren wurde diese Einsparung mit 39 Mio. NLG (rund 17,7 Mio. EUR) veranschlagt. Diese künftigen Erträge wurden von den Gesamtinvestitionskosten abgezogen, um die in Betracht kommenden Kosten festzustellen. Anschließend erfolgte eine Berichtigung für die Kosten für das Ersetzen des Ofens und die Wartungskosten des alten Ofens, netto 3,3 Mio. NLG (rund 1,5 Mio. EUR). Die beihilfefähigen Kosten des Vorhabens belaufen sich somit auf 50,7 Mio. NLG (rund 23 Mio. EUR).
- (14) Die von den niederländischen Behörden geplante Beihilfe für das Vorhaben belief sich bei der Anmeldung auf maximal 15 Mio. NLG (etwa 6,8 Mio. EUR), das heißt 29,6 % der in Betracht kommenden Kosten.
- Bei der Anmeldung wurde eine Bauzeit der Anlage von Ende 1997 bis Anfang 1999 vorgesehen. Der Bau der Anlage wurde allerdings verschoben, bis die Zulässigkeit der Beihilfe geklärt ist. Die Bauzeit der Anlage wird sich auf ein gutes Jahr belaufen.
- (15) Es gibt keine gesetzlichen Umweltschutzerfordernisse, die Nerefco zwingen, eine Anpassung der derzeitigen Energieversorgung der Raffinerie vorzunehmen.

(\*) Teile der vorliegenden Entscheidung wurden so abgefaßt, daß vertrauliche Angaben nicht offengelegt werden; diese Teile stehen in eckigen Klammern und sind durch ein \* gekennzeichnet.

### III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

(16) Mit Schreiben vom 13. Juli 1998 teilte die Kommission den Niederlanden mit, daß das Verfahren aufgrund von Zweifeln im Hinblick darauf, ob die Beihilfe die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzhilfen<sup>(1)</sup> festgelegten Voraussetzungen erfüllt, eingeleitet wurde. Die Zweifel bezogen sich auf die Bestimmung des Umfangs der Mehrkosten. Dem Gemeinschaftsrahmen zufolge sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltziele erforderlichen Mehrkosten beihilfefähig (Ziffer 3.2.1). Kurz gefaßt handelt es sich um folgende Punkte:

a) Die Ersatzkosten: nach ihrer üblichen Praxis berechnet die Kommission die Mehrkosten durch einen Vergleich der umweltfreundlichen Investitionen mit den Kosten für die Realisierung der gleichen Produktionskapazität unter Verwendung konventioneller Technologien.

Die Kommission konnte die Mehrkosten aufgrund der erhaltenen Informationen nicht bestimmen, weil Informationen über die Ersatzkosten fehlten. Ihres Erachtens befreit die Beibehaltung der alten Anlage die niederländischen Behörden nicht von der Verpflichtung, die geplante Investition mit den globalen Kosten einer konventionellen Anlage zu vergleichen, die aufgrund aktueller Preise errechnet wurden.

b) Die Steigerung der Stromerzeugung um 70 MW: in der Anmeldung steht, daß die Verwirklichung des Vorhabens zu einer Erhöhung der Stromkapazität führt. Die Gesamtkapazität für die Niederlande wird um rund 0,3 % gesteigert. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens war der Kommission nicht klar, wie dies bei der Berechnung der in Betracht zu ziehenden Kosten berücksichtigt wurde.

(17) Schließlich stellte die Kommission fest, daß bei der Berechnung der in Betracht zu ziehenden Kosten Kosteneinsparungen zu einem Diskontsatz von 10 % nach Abzug der Unternehmenssteuern abgezogen wurden. Außerdem werden diese Kosten lediglich für einen Zeitraum von zehn Jahren berechnet, was nicht mit dem Abschreibungszeitraum der betreffenden Investitionen übereinzustimmen schien. Im Hinblick auf die Bestimmung der zu berücksichtigenden Kosten des Beihilfevorhabens ersuchte die Kommission die niederländischen Behörden, den aktuellen Referenzzinssatz der Kommission für das Diskontieren zukünftiger Erträge und Belastungen zugrunde zu legen. Die Kommission wies ferner darauf hin, daß für den Vergleich der errechneten Beihilfeintensität mit den Beihilfeintensitäten, die in dem in Erwägungsgrund 16 genannten Gemeinschaftsrahmen (Ziffer 3.2.3.B) festgelegt sind, die in Betracht zu ziehenden Beträge Bruttobeträge sein müssen (vor Steuern). Der Zeitraum für das Diskontieren zukünftiger Erträge schließlich muß mit der Abschreibungsdauer übereinstimmen.

### IV. STELLUNGNAHME VON BETEILIGTEN UND ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

(18) Die Kommission erhielt weder von Dritten noch von anderen Mitgliedstaaten Bemerkungen.

### V. BEMERKUNGEN DER NIEDERLANDE

(19) Die Niederlande haben mit Schreiben vom 15. Oktober 1998 auf die Einleitung des Verfahrens reagiert. Die Bemerkungen der Niederlande lassen sich wie folgt zusammenfassen.

(20) Um die Bemerkungen der Kommission zu berücksichtigen, haben die Niederlande einen neuen Ansatz für die Feststellung der beihilfefähigen Kosten zugrunde gelegt. Der neue Ansatz entspricht laut den niederländischen Behörden den Voraussetzungen und Bestimmungen des in Erwägungsgrund 16 genannten Gemeinschaftsrahmens. Dabei wird die Erhöhung der Stromerzeugungskapazität (70 MW mehr Kapazität) völlig von dem Vorhaben getrennt. Dazu wird der beihilfefähige Investitionsbetrag um den Investitionsbetrag korrigiert, der erforderlich wäre, um bei einem kleineren Elektrizitätswerk dieselbe Kapazitätssteigerung für die Stromerzeugung zu erzielen. Eine solche Investition in eine konventionelle Elektrizitätskapazität wird von den niederländischen Behörden mit 43,9 Mio. NLG (etwa 19,9 Mio. EUR) veranschlagt. Bei Feststellung der beihilfefähigen Kosten ist deshalb die Investitionssumme um diesen Betrag zu verringern.

(21) Eine zweite Korrektur bei der Feststellung der in Betracht zu ziehenden beihilfefähigen Kosten erfolgt durch die Berücksichtigung des Vorteils, der sich aus den Betriebskosten des Wärmeteils im Hinblick auf die konventionelle Stromerzeugung ergibt. Dieser Vorteil wird kapitalisiert. Bei der Berechnung dieses Vorteils haben die niederländischen Behörden den von der Kommission angewandten aktuellen Referenzzins berücksichtigt und bei der Berechnung Bruttobeträge, d. h. vor Abzügen, zugrunde gelegt. Außerdem wurde bei den Berechnungen von der tatsächlichen Abschreibungsfrist über 15 Jahre ausgegangen. Der Vorteil beläuft sich auf 2,6 Mio NLG (etwa 1,2 Mio. EUR). Dieser Vorteil wird von der Investition in Abzug gebracht.

(22) Nach den niederländischen Behörden besteht der Investitionsbetrag nach diesen Berichtigungen aus den Mehrinvestitionen, die erforderlich sind, um den Umweltvorteil zu erzielen. Eine Korrektur im Zusammenhang mit einem teilweisen Ersetzen der konventionellen Anlage halten sie nicht für erforderlich. Dafür werden verschiedene Argumente angeführt. Zusammengefaßt laufen die niederländischen Ausführungen auf folgendes hinaus.

(23) Der Teil der neuen Anlage, der der Erzeugung von Prozeßwärme und Dampf dient, ist insgesamt erforderlich, um die Umweltwirkung zu erzielen. Die neuen Anlagen werden auf dem Grundstück der Nerefco-Raffinerie neben den bereits bestehenden Anlagen gebaut. Zwar übernimmt die neue Anlage einen Teil der Erzeugung von Prozeßwärme (40 %) und Dampf (10 %), es bleibt aber notwendig, die alten Anlagen operationell zu halten. Ein Schließen der konventionellen Anlagen würde zu einer inakzeptablen Verringerung der Einsetzbarkeit und Zuverlässigkeit der Raffinerieanlagen

(1) ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

führen. Ferner ist zu bedenken, daß es sich hier um ein Vorhaben handelt, mit dem Risiken verbunden sind. Der Zuverlässigkeitsgrad der integrierten Gasturbine wird sich noch in der Praxis erweisen müssen. Hinzu kommt, daß es bei der Gasturbine mehr geplante und unvorhergesehene Wartungszeiträume gibt als bei den bestehenden Raffinerieanlagen. Während dieser Zeiträume werden die konventionellen Anlagen vollständig in Betrieb sein, so daß das Nichtfunktionieren der Gasturbinenanlage für die Raffinerie keinerlei Folgen haben wird. Die niederländischen Behörden sind deshalb der Ansicht, daß es sich hier um vollständige Mehrinvestitionen handelt. In diesem Zusammenhang weisen sie außerdem darauf hin, daß die Kapazität der Raffinerieanlagen nicht erweitert wird. Zwar erhöht sich die Kapazität für die Erwärmung von Rohöl, die Kapazität für die Verarbeitung von Rohöl jedoch nicht. Diese wird durch die Destillationstürme bestimmt, deren Kapazität unverändert bleibt.

- (24) Gestützt auf die Argumentation in Erwägungsgrund 23 berechnen die Niederlande die beihilfefähigen Kosten wie folgt:

(Mio. NLG)	
Gasaminvestition	93
Ausgleich für Stromerzeugungskapazität	- 43,9
Ausgleich für Vorteile im Zusammenhang mit niedrigeren variablen Kosten	- 2,6
<b>Insgesamt beihilfefähige Investitionskosten</b>	<b>46,5</b>

- (25) Vor diesem Hintergrund haben die Niederlande ihr Beihilfevorhaben von 15 Mio. NLG (etwa 6,8 Mio. EUR) auf 13,91 Mio. NLG (etwa 6,33 Mio. EUR) reduziert. Dies ergibt, ausgehend von den oben genannten beihilfefähigen Kosten in Höhe von 46,5 Mio. NLG (etwa 21,1 Mio. EUR), eine Beihilfeintensität von 30 %.

**VI. WÜRDIGUNG**

- (26) Die angemeldete Beihilfe wird zu einer Begünstigung eines spezifischen Unternehmens führen und fällt somit in den Anwendungsbereich von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag.

Mit der Anmeldung der betreffenden Beihilfemaßnahme sind die Niederlande ihrer Verpflichtung im Hinblick auf Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen.

- (27) Die Kommission hat zu prüfen, ob die Beihilfe nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

- (28) Artikel 92 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) findet in diesem Fall keine Anwendung, weil es sich weder um eine Beihilfe sozialer Art noch um eine Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, noch um eine Beihilfe für die Wirtschaft bestimmter Gebiete nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) handelt.

- (29) Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a), b) und d) findet in diesem Fall keine Anwendung, weil die Beihilfe weder darauf abzielt, die Entwicklung eines rückständigen Gebietes zu fördern noch eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates zu beheben oder die Kultur oder die Erhaltung des kulturellen Erbes zu fördern.

- (30) Die einzige Bestimmung, die als Grundlage für die genannte Beihilfe in Frage kommt, ist Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) über Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige. Im vorliegenden Fall geht es um eine staatliche Beihilfe mit einem Umweltaspekt. Die Kommission hat deshalb das Vorhaben im Lichte des in Erwägungsgrund 16 genannten Gemeinschaftsrahmens beurteilt. Erfüllt die Beihilfe die Voraussetzungen dieser Rahmenregelung, so kann sie in Anwendung der Ausnahmebestimmung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

- (31) Die Kommission stellt fest, daß die angemeldete Beihilfe mit dem Ziel gewährt wird, einen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten — ein wichtiges Ziel <sup>(1)</sup> der Gemeinschaft. Die Verwirklichung des Vorhabens führt zu einer beträchtlichen Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und wird begleitet von einer bedeutenden Energieeinsparung sowie der Verringerung weiterer Schadstoffemissionen wie SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>.

- (32) Bisher besteht weder auf nationaler noch auf gemeinschaftlicher Ebene eine gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen, ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. Somit fällt die Beihilfe unter Ziffer 3.2.3.C des in Erwägungsgrund 16 genannten Gemeinschaftsrahmens („Beihilfen bei Fehlen verbindlicher Umweltnormen“). Unternehmen, die investieren, um ihre Leistungen im Umweltbereich erheblich zu verbessern, kommen nach Ziffer 3.2.3.C des Gemeinschaftsrahmens für eine Beihilfe in Betracht. Die Kommission stellt fest, daß das Vorhaben zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von 260 000 t pro Jahr führen soll. Sie ist der Ansicht, daß dies tatsächlich eine erhebliche Umweltleistung ist und die Wirkung ausreicht, um die in Ziffer 3.2.3.C geforderte Voraussetzung zu erfüllen.

- (33) Im Hinblick auf die beihilfefähigen Investitionskosten bestimmt der Gemeinschaftsrahmen in Ziffer 3.2.1, daß ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltziele erforderlichen Mehrkosten beihilfefähig sind.

<sup>(1)</sup> KOM(97) 481 endg.: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen — Klimaänderungen: das Konzept der EU für Kyoto. SEK(1998) 615: Energy policy options for responding to the climate change challenge: towards the definition of a „post-Kyoto energy policy strategy“.

(34) Die Zweifel der Kommission an der Art und Weise, in der die Niederlande den Umfang der beihilfefähigen Investitionskosten bestimmt hatten, waren der Grund für das Einleiten des Verfahrens. Die Bemerkungen der Kommission betrafen insbesondere die Art und Weise, in der die Stromerzeugung und die Ersatzkosten berücksichtigt worden waren. In ihrer Reaktion auf das Einleiten des Verfahrens haben die Niederlande einen neuen Ansatz für die Bestimmung der beihilfefähigen Kosten vorgelegt. Wie in Kapitel V beschrieben, wird bei dem neuen Ansatz die gesamte Stromerzeugung von dem Vorhaben getrennt. Investitionen in neue Produktionskapazität sind aufgrund des in Erwägungsgrund 16 genannten Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen nicht beihilfefähig. Es ist die übliche Praxis der Kommission, Kosten für neue Produktionskapazitäten von den in Betracht zu ziehenden beihilfefähigen Kosten zu trennen. Nach Ansicht der Kommission wird mit der Trennung der Investitionskosten für die Stromerzeugung von dem Gesamtinvestitionsbetrag eine korrekte Berichtigung der Bestimmung der beihilfefähigen Kosten vorgenommen. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, daß die Kosten in Höhe von 43,9 Mio NLG (etwa 19,9 Mio. EUR) für die Erweiterung der Produktionskapazität für Strom um 70 MW nicht beihilfefähig sind.

(35) Bei dem neuen Ansatz haben die Niederlande den beihilfefähigen Investitionsbetrag korrigiert, indem sie den Gewinn berücksichtigen, der sich aus den Betriebskosten des Wärmeteils, verglichen mit konventioneller Erzeugung, ergibt. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Korrektur um 2,6 Mio. NLG (etwa 1,2 Mio. EUR) durch die Niederlande angemessen ist. Der künftige Gewinn drückt nicht auf die Investitionslast und deshalb ist eine Korrektur erforderlich, um die tatsächlichen Mehrinvestitionen zu bestimmen. Bei der Berechnung dieses Vorteils haben die Niederlande den von der Kommission vorgeschriebenen aktuellen Bezugzinssatz zugrunde gelegt und mit Bruttobeträgen gerechnet, d. h. vor Steuerabzug, wie die Kommission in ihrem Schreiben vom 13. Juli 1998 gefordert hatte. Gleichzeitig wurde der tatsächliche Abschreibungszeitraum berücksichtigt.

(36) Im Hinblick auf die Ersatzkosten haben die Niederlande, wie in den Erwägungsgründen 22 und 23 dargestellt wurde, argumentiert, daß eine Korrektur nicht erforderlich ist. Die Kommission vertritt allerdings die Auffassung, daß die Ersatzkosten einer konventionellen Anlage sehr wohl berücksichtigt werden müssen. Nach der üblichen Praxis berechnet die Kommission den Umfang der Mehrkosten der Investitionen durch einen Vergleich der umweltafreundlichen Investition mit den Kosten für die Verwirklichung einer entsprechenden Produktionskapazität unter Verwendung konventioneller Technologien. Die Tatsache, daß die Kapazität der alten Anlagen aufrecht erhalten wird, um Störungen oder Wartungsperioden der integrierten Gasturbine aufzufangen, ändert daran nichts. De facto wird die neue Anlage untrennbar

mit dem Raffinageprozeß verbunden sein und 40 % des Erhitzens des Rohöls und 10 % der Dampferzeugung übernehmen. Nur bei Ausfall oder Wartung wird die alte Anlage zum Einsatz kommen. Deshalb handelt es sich eindeutig um einen funktionellen Ersatz durch moderne Geräte. Die Tatsache, daß die alte Anlage als „Back-up“ beibehalten wird, ändert an dieser Sachlage nichts. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß auch in dieser Situation eine Berichtigung der Kosten erfolgen muß, die bei Ersetzen der Erhitzungskapazität von Rohöl und der Dampferzeugung mit konventionellen Geräten entstanden wären.

(37) Die Ersatzkosten des Ofens durch eine konventionelle Anlage unter Berücksichtigung einer Ersatzratio von 40 % und der Mehrkosten für die Wartung des alten Ofens belaufen sich auf 3,8 Mio. NLG (etwa 1,7 Mio. EUR) <sup>(1)</sup>. Den niederländischen Behörden zufolge belaufen sich die Ersatzkosten für die Dampferzeugung mit der gleichen Kapazität wie die Dampfkapazität der neuen Anlage durch einen konventionellen Ofen auf 5 Mio. NLG (etwa 2,26 Mio. EUR). Die Gesamtberichtigung im Zusammenhang mit diesen Ersatzkosten beträgt deshalb 8,8 Mio. NLG (etwa 3,9 Mio. EUR).

(38) Die Berichtigung der Gesamtinvestitionssumme in den oben genannten Punkten ergibt das folgende Bild:

	(Mio. NLG)
Investitionskosten insgesamt	93
Berichtigung für Stromerzeugungskapazität	- 43,9
Berichtigung Vorteile im Zusammenhang mit geringeren variablen Kosten	- 2,6
Berichtigung Ersatzkosten	- 8,8
<b>Mehrkosten</b>	<b>37,7</b>

<sup>(1)</sup> Bei der Bestimmung der Kosten für das Ersetzen der Anlage wird von 40 % (die Ersatzratio, d. h. die Kapazität für die Erzeugung von Prozeßwärme für das Rohöl der neuen Anlage im Hinblick auf die der alten Anlage) der Kosten für das Ersetzen (das heißt 15 Mio. NLG) der alten Anlage durch eine konventionelle Anlage ausgegangen. Ferner werden 40 % der Mehrkosten für die Wartung im Hinblick auf die alte Anlage berücksichtigt. Die Mehrkosten für die Wartung errechnen sich auf der Grundlage des Nettowerts der tatsächlichen jährlichen Wartungskosten (0,56 Mio. NLG) für einen Zeitraum von 15 Jahren zu dem Bezugzinssatz von 5,5 %, was einen Betrag von 2,2 Mio. NLG ergibt. Die Kommission hält eine diesbezügliche Korrektur für vertretbar, weil die alte Anlage unter anderem im Zusammenhang mit dem experimentellen Charakter der integrierten Gasturbine, der zusätzliche Wartungskosten verursacht, als „Back-up“ beibehalten werden muß. Die Gesamtkosten für das Ersetzen des Ofens können deshalb mit 3,8 Mio. NLG (etwa 1,7 Mio. EUR) veranschlagt werden. Die Ersatzkosten für die Dampfkapazität (entsprechen 10 % der Dampferzeugung) durch eine konventionelle Dampfanlage belaufen sich auf 5 Mio. NLG (etwa 2,26 Mio. EUR). Die Ersatzkosten betragen somit insgesamt 8,8 Mio. NLG (etwa 3,9 Mio. EUR).

- (39) Die verbleibenden Kosten in Höhe von 37,7 Mio. NLG (etwa 17,1 Mio. EUR) sind nach Auffassung der Kommission als Mehrkosten anzusehen, die ausschließlich für Umweltschutzzwecke erfolgen. Nach Ziffer 3.2.3.C des in Erwägungsgrund 16 genannten Gemeinschaftsrahmens können Beihilfen für Investitionen, die auf ein deutlich höheres Umweltschutzniveau abzielen, wo verbindliche Normen fehlen, bis höchstens 30 % der für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten genehmigt werden. Die Kommission kann somit eine Beihilfe in Höhe von 11,31 Mio. NLG (rund 5,14 Mio. EUR) genehmigen.
- (40) Abschließend sei angemerkt, daß die Kommission im allgemeinen eine sehr positive Haltung gegenüber KWK-(Kraft-Wärme-Kopplungs-)Anlagen einnimmt<sup>(1)</sup>. Auch in der integrierten Gasturbine wird Wärmekraftaustausch erfolgen. Die Tatsache, daß diese Anlage zum ersten Mal in einer derartigen Größenordnung Anwendung findet, wirkt sich bei der Beurteilung der Kommission positiv aus. Das Ausbleiben von Bemerkungen Dritter bestärkt die Kommission in ihrer Auffassung, daß in diesem Fall der Handelsverkehr nicht in einer Art und Weise beeinflußt wird, die dem allgemeinen Interesse zuwider läuft.

#### VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (41) Die angemeldete Beihilfe fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag. Nach Auffassung der Kommission ist in diesem Fall eine Beihilfe bis zu einem Betrag von 11,31 Mio. NLG (etwa 5,14 Mio. EUR) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Deshalb kann eine Beihilfe in Höhe von 11,31 Mio. NLG aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buch-

stabe c) EWR-Abkommen genehmigt werden, da diese Beihilfe dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(2)</sup> entspricht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die geplante staatliche Beihilfe der Niederlande zugunsten des Vorhabens „Prozeß integrierte Gasturbine bei der Nerefco-Raffinerie“ in Höhe von 15 Mio. NLG, die anschließend auf 13,91 Mio. NLG reduziert wurde, ist gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt bis zu einem Betrag von höchstens 11,31 Mio. NLG vereinbar. Der über 11,31 Mio. NLG hinausgehende Teil der beabsichtigten Beihilfe ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und darf nicht gewährt werden.

Die Durchführung dieser Beihilfemaßnahme wird daher bis zu einem Betrag von 11,31 Mio. NLG genehmigt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1999

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> KOM(97) 514 endg.: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen vom 15. Oktober 1997: „Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zum Abbau von Hindernissen, die ihrer Entwicklung im Wege stehen“.

<sup>(2)</sup> ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1999

### über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten von Fiat Auto S.p.A. für das Werk Termoli (Campobasso) gewähren will

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3274)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/18/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### I. DAS VERFAHREN

- (1) Im Oktober bzw. Dezember 1997 hat Italien gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission sechs Beihilfevorhaben zugunsten des Unternehmens Fiat Auto S.p.A. (Fiat) angemeldet <sup>(2)</sup>, davon eines zugunsten des Werks in Termoli (Provinz Campobasso, Region Molise), das am 28. Oktober 1997 als Beihilfesache Nr. N 730/97 registriert wurde. Um eine abschließende Entscheidung erlassen zu können, hat die Kommission mehrere Ersuchen um zusätzliche Auskünfte und Erinnerungsschreiben an Italien gerichtet. Am 23. April 1998 fand eine Besprechung mit Vertretern Italiens und des Fiat-Konzerns statt, bei der verschiedene Modalitäten der Prüfung des Vorhabens erörtert wurden. Mit Schreiben vom 20. November 1998 ging Italien teilweise auf die Fragen der Kommission ein.
- (2) Mit Schreiben vom 9. März 1999 setzte die Kommission Italien von ihrem Beschluß in Kenntnis, wegen der genannten Beihilfevorhaben das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten; gleichzeitig trug sie Italien auf, ihr binnen einem Monat alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit der geplanten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen zu können. Andernfalls würde sie ihre Entscheidung auf die ihr vorliegenden Informationen stützen.
- (3) Der Beschluß der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde zusammen mit der Aufforderung an die anderen Beteiligten, sich zu den Beihilfevorhaben zu

äußern, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(3)</sup> veröffentlicht.

- (4) Sie hat keine Stellungnahmen von anderen Beteiligten erhalten.
- (5) Vertreter der Kommission haben am 24. Februar 1999 in Mirafiori u. a. das Vorhaben in bezug auf das Werk Termoli erörtert. Am 6. Juli 1999 schließlich wurde das Werk selbst besichtigt.

#### II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (6) Empfänger der von Italien geplanten Beihilfe ist das Unternehmen Fiat, das u. a. über Werke in Italien, Polen, der Türkei und Südamerika verfügt. 1998 hat der Konzern 2,7 Mio. Kraftfahrzeuge der Marken Alfa Romeo, Ferrari, Fiat, Lancia und Maserati hergestellt. Die Zahl der Beschäftigten in Italien lag 1997 bei 62 000; davon entfielen 3 300 auf das Werk Termoli, in dem Kfz-Motoren und Getriebe gefertigt werden. Fiat setzt einen beträchtlichen Teil seiner Produktion — ungefähr ein Drittel — in anderen Mitgliedstaaten ab.
- (7) Das angemeldete Beihilfevorhaben betrifft Investitionen im Fiat-Werk Termoli, das in einem Fördergebiet im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag liegt, in welchem zum Zeitpunkt der Anmeldung ein Förderhöchstsatz von 30 % Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) für Großunternehmen galt. Die 1995 eingeleiteten Investitionen sollen 1999 abgeschlossen sein. Sie belaufen sich laut einer am 20. November 1998 durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse auf 487 Mrd. ITL <sup>(4)</sup> (Gegenwartswert: 412 Mrd. ITL bzw. rund 212 Mio. EUR). Investiert wird in die Produktion neuer Motoren der Baureihe FIRE 16V <sup>(5)</sup> mit einem Hubraum von 1 242 cm<sup>3</sup>, die von der Reihe FIRE 8V MPI mit gleichem Hubraum abgeleitet wurde, aber keine gemeinsamen Bauteile mit dieser aufweist. In den errichteten Anlagen sollen pro Jahr rund 230 000 FIRE-16V-Motoren hergestellt werden.
- (8) Die Beihilfe im Umfang von nominal 55,2 Mrd. ITL (28 Mio. EUR) wird nach Angaben Italiens im Rahmen der im Gesetz Nr. 488 vom 19. Dezember 1992 <sup>(6)</sup> vorgesehenen und von der Kommission am 24. März 1995 genehmigten Regelung zur Neubewilligung der

<sup>(1)</sup> ABl. C 113 vom 24.4.1999, S. 16.

<sup>(2)</sup> In vier Fällen — in den Werken Cassino-Piedimonte San Germano (Beihilfesache Nr. C 6/99, ex N 729/97), Mirafiori Carrozzeria (C 5/99, ex N 728/97), Pomigliano (C 4/99, ex N 727/97) und Rivalta (C 8/99, ex N 834/97) — wird die Herstellung von Kraftfahrzeugen, in zwei Fällen — in den Werken Termoli (C 7/99, ex N 730/97) und Mirafiori Meccanica (C 9/99, ex N 838/97) die Produktion von Kfz-Motoren unterstützt.

<sup>(3)</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>(4)</sup> Der Betrag von 487 Mrd. ITL wird auch in der Anmeldung genannt.

<sup>(5)</sup> FIRE steht für „Fully Integrated Robotised Engine“; 16V für 16 Ventile.

<sup>(6)</sup> Italienisches Staatsblatt Nr. 299 vom 21.12.1992.

Fördermaßnahmen nach dem Gesetz Nr. 64/86 gewährt. Die nach der Kosten-Nutzen-Analyse vom 20. November 1998 aktualisierte Beihilfeintensität beträgt danach 13,03 % Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ). In der ursprünglichen Anmeldung wurde von 15,27 % BSÄ bzw. 12,44 % NSÄ ausgegangen.

- (9) Die Kommission hat Italien von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt, in bezug auf das angemeldete Beihilfevorhaben das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, und zwar hauptsächlich wegen Bedenken hinsichtlich
- a) der Notwendigkeit der Beihilfe, insbesondere in bezug auf die behauptete Standortungebundenheit der Investitionen;
  - b) der Höhe der zulässigen Beihilfe angesichts des Nachteils, den Termoli gegenüber dem Alternativstandort Desio hat und der sich laut der von Italien vorgelegten Kosten-Nutzen-Analyse auf 21,15 % beläuft.
- (10) Außerdem hat die Kommission Italien aufgetragen, ihr binnen einem Monat alle Daten zu übermitteln, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen zu können, weil sie andernfalls ihre Entscheidung aufgrund der ihr vorliegenden Informationen treffen muß.

### III. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (11) Nach Beantragung einer zusätzlichen Beantwortungsfrist mit Schreiben vom 9. April 1999 hat Italien mit Schreiben vom 16. April 1999 die Informationen übermittelt, die die Kommission benötigt, um die am 3. Februar 1999 eingeleitete förmliche Prüfung der sechs Beihilfevorhaben, die Italien im Zeitraum von Oktober bis Dezember 1997 angemeldet hatte, durch Entscheidung abschließen zu können.
- (12) Italien weist zunächst auf den Zweck der Investitionen in Termoli hin, nämlich den Ausbau des Standorts mittels Errichtung neuer, von den Anlagen zur Fertigung der 8-Ventil-Motoren räumlich getrennter Produktionslinien. Weiterhin sei mit den Investitionen die Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden.
- (13) Zweitens bedauert Italien die Kluft, die seiner Ansicht nach zwischen der wirtschaftlichen Realität der Standortentscheidung und der Analyse der Kommission besteht, und zwar insbesondere in bezug auf das Kriterium der Standortungebundenheit und die Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse, die miteinander verküpft sind. Die diesbezüglichen Bemerkungen beziehen sich nicht nur auf das Werk Termoli, sondern auf alle sechs Beihilfevorhaben zugunsten des Fiat-Konzerns.
- (14) In bezug auf Termoli selbst äußert sich Italien zu den noch bestehenden Zweifeln der Kommission an der Standortungebundenheit der Investitionen wie folgt: Fiat habe mehrere Standortalternativen für die Ansiedlung der fraglichen Anlagen untersucht, und zwar insbesondere in Brasilien und in der Türkei, wo 1994 mit günsti-

geren Betriebskosten — bei vergleichbarer technischer Qualität und Produktivität sowie gut ausgebildeten Arbeitskräften — gerechnet werden konnte. Einen Beleg für diese Standortungebundenheit biete auch der Umstand, daß im Jahr 2000 eine Anlage zur Fertigung von Motoren der Baureihe FIRE 16V in Brasilien errichtet werden soll. Mit der Verlagerung der fraglichen FIRE-Motoren-Produktionsanlage nach Brasilien hätten sich dort demnach Größenvorteile erzielen lassen können.

Die in Aussicht gestellten Beihlfemittel würden nicht ausreichen, um die Mehrkosten zu decken, die mit der Investition in Italien einhergehen; sie hätten aber sicherlich eine Rolle bei der letztendlichen Standortentscheidung gespielt.

Italien steht deshalb auf dem Standpunkt, daß das Investitionsvorhaben im Werk Termoli das Kriterium der Standortungebundenheit erfüllt.

- (15) Drittens lasse das Gesetz Nr. 488/92 die Gewährung von Beihilfen für ein übergreifendes Projekt nicht zu; Anträge auf Zuschüsse seien einzeln zu stellen. Da sich sechs Standorte bei den ersten beiden Verfahren zur Auswahl förderfähiger Projekte gemeldet hatten, habe Fiat sechs getrennte Anträge eingereicht, die daraufhin auch bei der Kommission getrennt angemeldet wurden. Eine weitere Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Behandlung der sechs Fälle ergebe sich aus dem Umstand, daß die Anmeldungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten — Oktober bzw. Dezember 1997 — erfolgt sind. Dies habe dazu geführt, daß die Kommission bei der Beurteilung den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie (im folgenden „der einschlägige Gemeinschaftsrahmen“) in den beiden unterschiedlichen Fassungen (!) angewandt hat, die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung galten. Nach der ersten Fassung müsse der Referenzstandort für die Kosten-Nutzen-Analyse in einem Gebiet in der Gemeinschaft liegen, das kein Fördergebiet ist, nach dem zweiten könnten auch Standorte anderswo in Europa oder in ost- und mitteleuropäischen Ländern zum Vergleich herangezogen werden. Diese künstliche Unterscheidung werde der wirtschaftlichen Realität der Investitionen nicht gerecht.
- (16) Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß nach dem einschlägigen Gemeinschaftsrahmen kein Alternativstandort in einem Fördergebiet der Gemeinschaft zum Vergleich herangezogen werden darf, habe Italien eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt, bei der die Fertigung von FIRE-16V-Motoren in Termoli mit der Produktion in Desio verglichen wird. Aus dem Schreiben vom 16. April 1999 geht hervor, daß Desio vor allem wegen der verfügbaren Raumkapazitäten ein Standort ist, der sich grundsätzlich für den Maschinenbau eignet. Außerdem werden zusätzliche Erklärungen gegeben, um die Unterschiede in den Investitionen, die Transportkostenstrukturen, die Bezugnahmen auf die Anlagen in Mirafiori und Verrone, die Zulieferer und andere Kostenelemente zu erläutern.
- (17) Nach den von Italien angestellten Kosten-Nutzen-Analysen läßt sich der Nachteil des Standorts Termoli auf 21,15 % beziffern, was ausreiche, um die angemeldete Beihilfe zu genehmigen.

(!) ABl. C 123 vom 18.5.1989, S. 3, bzw. ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1.

## IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (18) Die von Italien angemeldete Maßnahme zugunsten des Fiat-Werks Termoli ist eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, weil sie vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird. Außerdem droht sie den Wettbewerb in der Gemeinschaft durch Begünstigung des Fiat-Konzerns gegenüber anderen Unternehmen, die keine Fördermittel erhalten, zu verfallschen, weil sie in nicht unterheblichem Maße zur Finanzierung des betreffenden Investitionsprojekts beiträgt. Schließlich besteht ein umfangreicher Handel mit sowohl Kfz-Motoren als auch Kraftfahrzeugen zwischen Mitgliedstaaten.
- (19) Die fragliche Beihilfe, die im Rahmen der genehmigten Regelung nach dem Gesetz Nr. 488/92 gewährt worden sein soll, ist für ein Unternehmen bestimmt, das Kraftfahrzeuge fertigt und montiert. Das Beihilfevorhaben ist deshalb nach Maßgabe des einschlägigen Gemeinschaftsrahmens zu prüfen. Da Italien das Vorhaben am 28. Oktober 1997 angemeldet hat, an dem die Anmeldung auch bei der Kommission registriert wurde, gilt der Gemeinschaftsrahmen von 1989 in der geänderten und verlängerten Fassung. Dies wird in dem anschließenden, am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Gemeinschaftsrahmen<sup>(1)</sup> bestätigt.

Darin heißt es wie folgt: „Bei der Bewertung der vor dem 1. November 1997 notifizierten Beihilfevorhaben, zu deren Vereinbarkeit die Kommission noch nicht Stellung genommen und bei denen sie das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag vor diesem Datum eröffnet hat, wird der am 1. Januar 1996 für die Dauer von zwei Jahren eingeführte bisherige Gemeinschaftsrahmen zugrunde gelegt.“ (a. a. O., Punkt 2.6).

Italien hat diesen Sachverhalt im Verlauf des Verfahrens nicht bestritten.

- (20) Die Kommission stellt fest, daß die Beihilfen aufgrund einer genehmigten Regelung gewährt werden sollen und daß die Kosten des Projekts 17 Mio. EUR übersteigen. Italien ist somit seiner Verpflichtung zur Anmeldung des Fördervorhabens nachgekommen.
- (21) Die Kommission bedauert jedoch, daß die Anmeldung erst Ende Oktober 1997 und damit lange nach Ergehen des Ministerialerlasses erfolgt ist, in dem die Gewährung der fraglichen Beihilfe verfügt wird (20. November 1996).
- (22) Nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind bestimmte Arten von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Die fragliche Beihilfe fällt jedoch aufgrund ihrer Art und Zweckbestimmung unter keine der unter den Buchstaben a), b) und c) dieses Absatzes vorgesehenen Ausnahmen. Nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag können bestimmte Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt ist vor dem Hintergrund der Gemeinschaft insgesamt und nicht eines einzelnen Mitgliedstaats zu beurteilen. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und den in Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag verankerten Grundsatz zu wahren, müssen

die Freistellungsmöglichkeiten des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag eng ausgelegt werden. Die fragliche Beihilfe ist eindeutig weder zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats — Buchstabe b) — noch zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes — Buchstabe d) — bestimmt. Von den Freistellungsmöglichkeiten im Sinne der Buchstaben a) und c) kommt nur letztere in Betracht, da Termoli in einem entsprechenden Fördergebiet liegt.

- (23) Um feststellen zu können, ob die geplanten Regionalbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, muß die Kommission prüfen, ob die Voraussetzungen des einschlägigen Gemeinschaftsrahmens erfüllt sind.

- (24) Die Kommission erkennt an, daß Neuinvestitionen in benachteiligten Gebieten zur Regionalentwicklung beitragen können. Deshalb werden Investitionsbeihilfen, die gewährt werden, um strukturelle Nachteile in Gebieten mit Entwicklungsrückstand in der Gemeinschaft zu beheben, grundsätzlich von ihr befürwortet. Bei der Beurteilung der Regionalbeihilfevorhaben muß die Kommission aber den Vorteilen für eine bestimmte Region — z. B. Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des betreffenden Gebiets durch Schaffung oder Erhaltung stabiler Arbeitsplätze und Bestehen von Verbindungen zur lokalen Wirtschaft und zur Wirtschaft der Gemeinschaft — die Nachteile gegenüberstellen, die sich möglicherweise für den gesamten Wirtschaftszweig z. B. in Form der Errichtung und Beibehaltung hoher Überkapazitäten ergeben. Der wichtige Beitrag, den Regionalbeihilfen zum Zusammenhalt in der Gemeinschaft leisten, soll bei dieser Beurteilung keinesfalls in Abrede gestellt werden; es müssen aber auch andere für die Gemeinschaft bedeutende Elemente — so z. B. die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs auf Gemeinschaftsebene — berücksichtigt werden. Bei der Prüfung von Regionalbeihilfen zugunsten von Automobilherstellern nach Maßgabe des einschlägigen Gemeinschaftsrahmens geht die Kommission daher in der Regel wie folgt vor:

1. Zunächst prüft sie, ob eine Regionalbeihilfe genehmigt werden kann. Zu diesem Zweck wird vor allem untersucht, ob das betreffende Gebiet für eine Förderung im Sinne des Gemeinschaftsrechts in Betracht kommt und ob der Investor die Möglichkeit hat, sein Projekt auch an einem anderen Standort durchzuführen, um die Notwendigkeit der Beihilfe — wegen der Standortungebundenheit — nachzuweisen.
2. Daraufhin prüft die Kommission, ob die Kosten der standortungebundenen Teile des Projekts förderfähig sind oder nicht.
3. Weiterhin wird darauf geachtet, daß die Beihilfen der Lösung der regionalen Probleme, die sie beheben sollen, angemessen sind. Zu diesem Zweck geht die Kommission der Frage nach, ob das Vorhaben die Entwicklung des betreffenden Gebiets langfristig fördert; dabei legt sie in der Regel eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde.

(1) ABl. C 284 vom 28.10.1995, S. 3.

4. Schließlich zieht sie mögliche Zuschläge in Form einer Erhöhung der Beihilfeintensität als zusätzlichen Anreiz für die Durchführung des Investitionsprojekts in dem betreffenden Gebiet in Betracht. Zuschläge werden aber nur unter der Voraussetzung genehmigt, daß sie die Kapazitätsprobleme in der Kfz-Industrie nicht verschärfen.

Die Summe der in den beiden letzten Berechnungsschritten ermittelten Beträge entspricht dem Gesamtförderbetrag, den die Kommission nach dem Regionalförderhöchstsatz genehmigen kann.

- (25) Das Verfahren ist sowohl Italien als auch dem Fiat-Konzern bekannt, weil es schon oft auf Beihilfefälle in der Kfz-Industrie angewandt wurde. Im übrigen sind die methodologischen Fragen, die bei den Besprechungen mit Vertretern Italiens und des Fiat-Konzerns aufgeworfen wurden, angemessen beantwortet worden.
- (26) Das fragliche Werk liegt in einem Fördergebiet im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag, in dem Regionalbeihilfen für Großunternehmen grundsätzlich bis zu einem Höchstsatz von 30 % NSA — zum Zeitpunkt der Anmeldung<sup>(1)</sup> — genehmigt werden können.
- (27) Zur Begründung der Angemessenheit der Regionalbeihilfe muß Italien u. a. nachweisen können, daß das Investitionsprojekt standortungebunden ist, d. h. daß es eine wirtschaftliche Alternative, also einen anderen Standort gibt, an dem das Projekt bzw. Teile davon realisiert werden können. Ist kein bestehendes oder neues Werk des betreffenden Konzerns in der Lage, die geplanten Investitionen aufzunehmen, müßte das Unternehmen die Investitionen an dem allein in Frage kommenden Standort gegebenenfalls auch ohne Beihilfe durchführen.
- (28) Die Kommission hat zur Klärung dieser Fragen unabhängige Sachverständige (IMO Leuven) um Rat gebeten, die dem Fiat-Werk Termoli zusammen mit ihren eigenen Vertretern einen Besuch abstatteten, um die Untersuchungen in dem Fall abzurunden. Dabei wurde festgestellt, daß sich die Fertigungs-, Montage- und Teststraßen für die FIRE-16V-Motoren von den bestehenden Produktionslinien in Termoli unterscheiden und daß die neuen Motoren keine Bauteile mit dem bisherigen FIRE-8V-Modell gemein haben. Das heißt, daß Fiat tatsächlich die Produktion der FIRE-16V-Motoren an alternativen Standorten in Brasilien oder in der Türkei bzw. in Italien — hauptsächlich in Pomigliano — in Betracht gezogen hat.
- Nach eingehender Prüfung stellt die Kommission fest, daß das Vorhaben das Kriterium der Standortungebundenheit erfüllt.
- (29) Normalerweise würde die Tatsache, daß die Investitionen im Werk Termoli ein Jahr vor Einreichung des Beihilfeantrags durchgeführt wurden, bedeuten, wie bei der Einleitung des Verfahrens dargelegt, daß die Beihilfe für die Durchführung des Vorhabens nicht notwendig ist. Gemäß den Entscheidungen der Kommission vom 18.

November 1997<sup>(2)</sup>, 30. September 1998<sup>(3)</sup> und 7. April 1998<sup>(4)</sup> können jedoch besondere Umstände bei der Anwendung des Gesetzes Nr. 488/92 den zeitlichen Abstand zwischen Projektbeginn und Antragstellung ausnahmsweise rechtfertigen. Außerdem ist nachgewiesen, daß Fiat bei Beginn der Arbeiten im Februar 1993 starke Erwartungen in die Gewährung einer Regionalbeihilfe setzte. Der genaue Betrag dieser potentiellen Beihilfe war aus naheliegenden Gründen nicht bekannt.

Die Kommission stellt daher abschließend fest, daß Regionalbeihilfen für die Durchführung des Investitionsvorhabens im Fiat-Werk Termoli notwendig sind.

- (30) Weiterhin hat die Kommission geprüft, ob die Kosten nach der Regelung, auf deren Grundlage die Beihilfe gewährt wird, förderfähig sind oder nicht. Sie geht davon aus, daß das angemeldete Vorhaben einer Erstinvestition im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>(5)</sup> gleichkommt, weil sie mit einer Erhöhung der Produktionskapazität in dem betreffenden Werk einhergeht. Nach dem Ministerialerlaß Nr. 527/95 können Investitionskosten rückwirkend — für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, und zwar gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Regionalbeihilfe eigentlich beantragt wird — förderfähig anerkannt werden. Dabei handelt es sich um eine übergangsweise Sonderbestimmung, mit der die Rechtslücke gefüllt werden soll, die entstand, als das Gesetz Nr. 64/86 außer Kraft trat und die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 488/92 sich verzögerte. Im vorliegenden Fall wurden die Arbeiten im Januar 1995 aufgenommen; im Mai 1996 stellte Fiat den Beihilfeantrag bei den italienischen Behörden.

Die Kommission stellt fest, daß die Investitionen in Höhe von 487 Mrd. ITL für eine Regionalförderung nach dem Gesetz Nr. 488/92 in Betracht kommen können.

- (31) Sie sieht jedoch nur die Kosten für standortunabhängige Investitionen als förderfähig an, die im folgenden genauer spezifiziert werden, weil gewisse Teile des Projekts, das insgesamt zwar standortungebunden ist, unter Umständen standortabhängig sind.
- (32) Sowohl die direkten Auswirkungen des Vorhabens (Investitionen von nominal 487 Mrd. ITL und Schaffung einer großen Zahl von Arbeitsplätzen bei Fiat) als auch die indirekten Folgen haben erhebliche Vorteile für die örtliche Wirtschaft. Die Kommission gelangt zu dem Schluß, daß die geplanten Beihilfen die Entwicklung der Region um Termoli langfristig fördern.
- (33) Nach dem einschlägigen Gemeinschaftsrahmen muß das angemeldete Vorhaben mit einem ähnlichen Projekt in einem Gebiet in der Gemeinschaft verglichen werden, das kein Fördergebiet ist, um feststellen zu können, mit welchen Mehrkosten aufgrund der strukturellen Nachteile des Fördergebiets, in dem die Investitionen vorgenommen werden sollen, zu rechnen ist. Italien widerspricht dieser grundsätzlichen Vorgehensweise zwar nicht,

<sup>(1)</sup> In dem fraglichen Gebiet galten im Lauf der Zeit folgende Höchstsätze für Regionalbeihilfen an Großunternehmen: 40 % NSA (bis Juli 1995), 35 % NSA (bis Dezember 1996), 30 % NSA (bis Dezember 1998) und schließlich 25 % (bis Dezember 1999).

<sup>(2)</sup> ABl. C 70 vom 6.3.1998, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. C 409 vom 30.12.1998, S. 7, und ABl. C 384 vom 12.12.1998, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. C 240 vom 31.7.1998, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

vertritt aber die Ansicht, daß seine Anwendung nicht die unternehmerische Entscheidung von Fiat widerspiegelt. Die Kommission sollte daher bei ihrer Untersuchung den Projekten in ihrer Gesamtheit Rechnung tragen, d. h. sich auf die vom Investor tatsächlich in Betracht gezogenen Alternativstandorte — hier Brasilien und Türkei — stützen.

- (34) Wenn die Kommission im Fall Termoli den Vergleich mit einem Werk in einem anderen als einem Nichtfördergebiet der Gemeinschaft zuläßt, würde sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Damit würde sie eine ganz andere Vorgehensweise an den Tag legen als bei anderen rechtlich vergleichbaren Fällen, die sie nach Maßgabe des seit 1998 geltenden Gemeinschaftsrahmens untersucht hat und bei denen der Vergleichsstandort in einem Nichtfördergebiet lag.
- (35) Davon abgesehen mußte in dem Zeitraum (1993-1994), in dem Fiat die Standortuntersuchungen anstellte und eine etwaige staatliche Beihilfe in Betracht zog, nach gängiger Kommissionspraxis ein Referenzstandort in einem Gebiet zugrunde gelegt werden, das nicht für Regionalbeihilfen in Frage kommt. Diese Vorgehensweise war sowohl Italien als auch Fiat bekannt, wie sich aus dem Fall Fiat Mezzogiorno<sup>(1)</sup> ergibt, der für die Anwendung einer Kosten-Nutzen-Analyse weiterhin repräsentativ ist. Der einzige Beihilfebetrug, mit dem der Fiat-Konzern bei der finanziellen Analyse im Zusammenhang mit seiner Standortentscheidung rechnen konnte, ist jener, der sich aus einem Vergleich zwischen dem Standort, der potentiell für die Regionalbeihilfe in Frage kommt, und einem alternativen Standort in einem Nichtfördergebiet der Gemeinschaft ergibt. Einen Alternativstandort außerhalb der Gemeinschaft oder in einem Fördergebiet zum Vergleich heranzuziehen, wie es der Wunsch Italiens ist, wurde erst mit Anwendung des am 1. Januar 1998 wirksam werdenden einschlägigen Gemeinschaftsrahmens möglich, d. h. rund fünf Jahre nach der Investitionsentscheidung.
- (36) Zusammenfassend stellt die Kommission fest, daß sie das Argument Italiens, sie müsse das gesamte Investitionsprogramm von Fiat an den italienischen und außereuropäischen Standortlösungen messen, nicht akzeptieren kann.
- (37) Ausgehend von den Informationen, die Italien vorgelegt hat, kann der Standort Desio, der sich in einem Nichtfördergebiet der Gemeinschaft befindet und an dem Fiat eine Zeitlang die Ansiedlung der geplanten Fertigung von FIRE-16V-Motoren erwog, zum Vergleich in der Kosten-Nutzen-Analyse herangezogen werden, die für die Bemessung der genehmigungsfähigen Beihilfeintensität notwendig ist.
- (38) Die Sachverständigen der Kommission haben daraufhin die von Italien übermittelten Daten in Augenschein genommen, um die zusätzlichen Nettokosten zu ermitteln, die die Durchführung des Fiat-Projekts in Termoli im Vergleich zu Desio mit sich bringen würde. Weil es bei dem Vorhaben um eine Erweiterung geht, werden die operativen Vor- und Nachteile über einen Zeitraum von drei Jahren ab Aufnahme der kommerziellen Produktion bewertet. Der Dreijahreszeitraum für die Kosten-Nutzen-

Analyse beginnt 1997, weil die kommerzielle Herstellung von Motoren der Baureihe FIRE 16V in diesem Jahr begann. Diese grundlegenden Sachverhalte sind von Italien nicht bestritten worden.

- (39) Die Nachteile des Standorts Termoli sind laut der von Italien erstellten Kosten-Nutzen-Analyse zusätzliche Kosten für Transport, Beschaffung von Bauteilen und Investitionen. In bezug auf diese Analyse hat die Kommission allerdings eine Reihe von Abweichungen festgestellt:
1. Die Kommission legt bei der Berechnung von Gegenwartswerten einen Bezugssatz von 11,9 % zugrunde, d. h. den Satz, der in Italien galt, als die Projektstudien erstellt wurden (um das Jahr 1994). Italien hingegen hat den Bezugssatz von 1995, als die Arbeiten aufgenommen wurden, angewandt, nämlich 11,35 %.
  2. Um am Standort Termoli Raum für die optimale Anlage der Fertigungsstraßen für FIRE-16V-Motoren zu schaffen, mußte Fiat die Produktion bestimmter Bauteile von 8V- und 16V-Motoren auslagern. Der Preis für den Bezug dieser Bauteile von einem Zulieferer liegt in der Regel höher als der Preis für die Herstellung im Unternehmen selbst, das infolgedessen einen Standortnachteil in Termoli hat, weil diese Situation in Desio, wo genügend Raum vorhanden ist, nicht gegeben wäre. Die Kommission kann das Argument nach Prüfung der Mehrkosten in bezug auf die Fertigung der 16V-Motoren, die Gegenstand des Investitionsvorhabens ist, akzeptieren, muß aber die Nachteile infolge der für die 8V-Motoren-Produktion ermittelten Mehrkosten aus der Kosten-Nutzen-Analyse herausnehmen.
  3. Die Kommission hat die jeweiligen Investitionsdaten für Termoli und Desio sehr sorgfältig untersucht. Die Kosten, die sich aus der Verlagerung der Tätigkeit an Standorte in Norditalien ergeben, können nicht angerechnet werden und müssen infolgedessen unberücksichtigt bleiben. Außerdem wurde ein Betrag im Gegenwartswert von 47,3 Mrd. ITL, der im Rahmen des angemeldeten Vorhabens aufgewendet wurde, in Produktionsgüter investiert. Diese Investitionen wären auch dann in Termoli getätigt worden, wenn die Fertigung der FIRE-16V-Motoren nach Desio gegangen wäre; es handelt sich dabei um die Herstellung von Verbindungsteilen zwischen dem Motor und dem Schaltgetriebe, das in Termoli produziert wird.
- (40) Durch die von der Kommission vorgenommenen Berichtigungen ändern sich die Daten der von Italien vorgelegten Kosten-Nutzen-Analyse wie folgt: Der Standortnachteil von Termoli gegenüber Desio beziffert sich, gemessen an den Kosten, die nach Auffassung der Kommission für eine Förderung in Betracht kommen, nämlich 362,3 Mrd. ITL, auf 18,7 %.
- (41) Der nominale Beihilfebetrug von 91,7 Mrd. ITL hat einen aktualisierten Wert (Basisjahr: 1995) von 54. Mrd. ITL. Die Intensität der geplanten Beihilfe beläuft sich somit auf 14,9 % BSÄ; der Förderhöchstsatz für das Gebiet liegt bei 30 % NSÄ.

(1) ABl. C 37 vom 11.2.1993, S. 15.

- (42) Weil es sich bei der Kfz-Industrie um einen „sensiblen“ Wirtschaftszweig handelt, untersucht die Kommission die Auswirkungen jedes einzelnen Investitionsprojekts auf den Wettbewerb in der Regel daraufhin, wie sich die Produktionskapazitäten des betreffenden Konzerns in dem fraglichen Markt entwickeln. Nach dem einschlägigen Gemeinschaftsrahmen ergibt sich dabei ein Anpassungskoeffizient von null bis drei Prozentpunkten.

Im vorliegenden Fall erübrigt sich aufgrund der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse eine derartige Untersuchung.

#### V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (43) Die Intensität der von Italien angemeldeten Beihilfe liegt sowohl unter dem im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse ermittelten Standortnachteil als auch unter dem Förderhöchstsatz für Regionalbeihilfen. Die Regionalbeihilfe, die Italien dem Fiat-Konzern für den Standort Termoli zu gewähren beabsichtigt, ist somit gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Italien dem Unternehmen Fiat Auto S.p.A. für sein Werk Termoli (Campobasso) gewähren will, ist bis zu einem Betrag von höchstens 54 Mrd. ITL, der sich durch Abzinsung zum Satz von 11,9 % (Basisjahr: 1995) ergeben hat, gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Gewährung dieser Beihilfe wird daher genehmigt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 9. Dezember 1999**

**zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG der Kommission zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern in bezug auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4233)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/19/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 98/371/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/538/EG <sup>(4)</sup>, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern festgelegt worden.
- (2) Aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche 1996 waren Einfuhren von frischem Fleisch von für diese Seuche empfänglichen Tieren aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien untersagt.
- (3) Aus den epidemiologischen Daten des serologischen Überwachungsprogramms, das gemäß der Entscheidung 97/432/EG der Kommission <sup>(5)</sup> durchgeführt wurde, geht hervor, daß der Gesundheitszustand hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche zufriedenstellend ist.

- (4) Ein kürzlich erfolgter Besuch von Veterinärsachverständigen der Gemeinschaft in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien hat gezeigt, daß die dortigen tierärztlichen Kontrollstellen das gesamte Land ausreichend überwachen. Daher kann die Einfuhr von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zugelassen werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Entscheidung 98/371/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1999

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L 185 vom 15.7.1997, S. 15.

## ANHANG

## „ANHANG II

## MUSTER DER ERFORDERLICHEN TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN — FRISCHES FLEISCH

Land	Code	Frisches Fleisch für den Verzehr								Frisches Fleisch zu anderen Zwecken als zum Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(1)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(1)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(1)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(1)</sup>	
ALBANIEN	AL	—		—		—		—	—	—
BOSNIEN-HERZEGOWINA <sup>(2)</sup>	BA	—		—		—		—	—	—
BULGARIEN	BG	—		—		—		D	—	E
	BG-1	A		—		C		D	—	E
	BG-2	A		—		C		D	—	E
	BG-3	—		—		—		D	—	E
BELARUS	BY	—		—		—		—	—	E
TSCHECHISCHE REPUBLIK	CZ	A		B		C		D	—	E
	CZ-1	A		B		C		D	—	E
	CZ-2	A		B		C		D	—	E
ESTLAND <sup>(3)</sup>	EE	—		—		—		—	—	E
FÖDERATIVE REPUBLIK JUGOSLAWIEN	YU	—		—		—		D	—	E
	YU-1	A		—		C		D	—	E
	YU-2	—		—		—		D	—	E
KROATIEN	HR	A		—		C		D	—	E
UNGARN	HU	A		B		C		D	—	E
LITAUEN <sup>(3)</sup>	LI	—		—		—		—	—	E
LETTLAND <sup>(3)</sup>	LV	—		—		—		—	—	E
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN	807	—		—		C		D	—	E
POLEN	PL	A		—		C		D	—	E
RUMÄNIEN	RO	A		—		C		D	—	E
RUSSLAND <sup>(3)</sup>	RU	—		—		—		—	—	E
SLOWENIEN	SI	A		—		C		D	—	E
SLOWAKISCHE REPUBLIK	SK	A		—		C		D	—	E

<sup>(1)</sup> BM: Auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben A, B, C, D usw. in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 98/371/EG für die einzelnen Tierkategorien und Herkunftsländer zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich gibt an, daß die Einfuhr untersagt ist.

<sup>(2)</sup> ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben A, B, C, D usw. in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muß. Das Ausfuhrland muß diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt V der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen eintragen.

<sup>(3)</sup> Die Einfuhren von frischem Fleisch für den Verzehr sind nur zulässig, wenn die Europäische Kommission ein Programm zur Kontrolle der Rückstände in dem Ausfuhrdriftland genehmigt hat.“

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 10. Dezember 1999**

**über Genußtauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern von Speisegelatine und von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3989)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/20/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/724/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG enthält die besonderen Hygienebedingungen für die Herstellung von Speisegelatine. Besondere Bedingungen sind auch für die Einfuhr aus Drittländern von Speisegelatine sowie von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine festgelegt.
- (2) Es sollten Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigungen erstellt werden, welche eingeführte Speisegelatine sowie eingeführte Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine begleiten müssen.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In dieser Entscheidung sind Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von Speisegelatine sowie die

Einfuhr von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine festgelegt.

*Artikel 2*

Jeder Sendung von Speisegelatine ist eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I zu dieser Entscheidung beizufügen.

*Artikel 3*

Jeder Sendung von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine ist eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang II zu dieser Entscheidung beizufügen.

*Artikel 4*

Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Genußtauglichkeitsbescheinigungen bestehen aus einem Blatt und werden in wenigstens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, über den die Sendung zuerst in die Gemeinschaft gelangt, sowie wenigstens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgefüllt.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 2000.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 32.

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Speisegelatine

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung: .....

Bestimmungsland: .....

Ausfuhrland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung der Gelatine

Erzeugnisart: .....

Herstellungsdatum: .....

Art der Abfüllung: .....

Zahl der Behältnisse: .....

Haltbarkeit: .....

Nettogewicht (kg): .....

II. Herkunft der Gelatine

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des/der zugelassenen und registrierten Herstellungsbetriebe(s): .....

.....

III. Bestimmung der Gelatine

Die Gelatine wird versandt

von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel (!): .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

(!) Bitte Name oder Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Diese Angaben sind beim Abladen und Neuverladen zu aktualisieren.

**IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung**

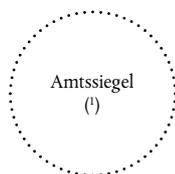
Der Unterzeichnete erklärt, die Bestimmungen von Anhang II Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG zu kennen, und bescheinigt, daß die oben genannte Gelatine

- aus Betrieben stammt, welche die Voraussetzungen von Teil I des genannten Kapitels erfüllen;
- aus Rohwaren hergestellt wurde, welche die Anforderungen von Teil II und Teil III des genannten Kapitels erfüllen;
- nach den Bedingungen von Teil IV des genannten Kapitels hergestellt wurde;
- die Kriterien von Teil V und die Anforderungen von Teil VI (1) des genannten Kapitels erfüllt.

....., den .....

(Ort)

(Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes<sup>(1)</sup>)

.....  
(Name in Druckbuchstaben)

.....  
<sup>(1)</sup> Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich vom gedruckten Text abheben.

ANHANG II

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung: .....

Bestimmungsland: .....

Ausfuhrland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung der Rohwaren

Art der Erzeugnisse: .....

Herstellungsdatum: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Packstücke: .....

Haltbarkeit: .....

Nettogewicht (kg): .....

II. Herkunft der Rohwaren

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des/der zugelassenen und registrierten Herstellungsbetriebe(s): .....

.....

III. Bestimmung der Rohwaren

Die Rohwaren werden versandt

von: .....

(Verladeort)

nach: .....

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel (!): .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

(!) Bitte Name oder Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Diese Angaben sind beim Abladen und Neuverladen zu aktualisieren.

**IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung**

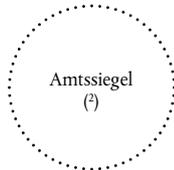
Der Unterzeichnete erklärt, die Bestimmungen von Anhang II Kapitel 4 Teil II der Richtlinie 92/118/EWG zu kennen, und bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Rohmaterialien den Anforderungen des Teils II entsprechen, und insbesondere, daß <sup>(1)</sup>:

- die vorstehend, beschriebenen Knochen, Felle und Häute von Wiederkäuern Schweinehäute, Geflügelhäute, Sehnen und Bänder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und deren Schlachtkörper nach der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genußtauglich befunden wurden, und/oder
- die vorstehend beschriebenen Wildfelle und -häute von getöteten Tieren stammen, deren Körper nach den in Artikel 3 der Richtlinie 92/45/EG beschriebenen Untersuchungen für genußtauglich befunden wurden, und/oder
- die vorstehend beschriebenen Fischhäute un Gräten aus zur Ausfuhr zugelassenen Betrieben für die Herstellung von Fischereierzeugnissen für den menschlichen Konsum stammen.

....., den .....

(Ort)

(Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes <sup>(2)</sup>)

.....  
(Name in Druckbuchstaben)

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich vom gedruckten Text abheben.